

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

44. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 30.12.2015	Nr. 53
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>		
15.12.2015	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 15.12.2015 für Hong Vung Nguyen, Tostedt		1269
18.12.2015	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 16.12.2015 für Herrn Hartmut Behrens, Halvesbostel		1270
21.12.2015	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung, 8. Nachtrag		1271
23.12.2015	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“, 2. Änderung		1273
	<b><u>Gemeinde Asendorf</u></b>		
16.12.2015	Hundesteuersatzung		1285
	<b><u>Samtgemeinde Elbmarsch</u></b>		
24.11.2015	Gebührensatzung für die Nachmittagsbetreuung der Grundschüler, 1. Änderung		1291
	<b><u>Gemeinde Hollenstedt</u></b>		
28.12.2015	1. Nachtragshaushaltssatzung 2015		1295
	<b><u>Gemeinde Kakenstorf</u></b>		
28.12.2015	Haushaltssatzung 2016 und 2017		1298
	<b><u>Gemeinde Marschacht</u></b>		
21.12.2015	Bebauungsplan Nr. 9 Gewerbepark Eichholz“, 1. Erweiterung und Änderung mit örtlicher Bauvorschrift		1301
	<b><u>Gemeinde Marxen</u></b>		
08.12.2015	Hundesteuersatzung		1303
	<b><u>Gemeinde Moisburg</u></b>		
19.11.2015	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)		1308
	<b><u>Gemeinde Regesbostel</u></b>		
11.12.2015	Bebauungsplan Regesbostel Nr. 7 „Sauensieker Weg – Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften		1320

<b><u>Gemeinde Seevetal</u></b>		
17.12.2015	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung)	1322
17.12.2015	Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche in den Gemeindeteilen Hittfeld, Helmstorf und Lindhorst	1326
17.12.2015	Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche in den Gemeindeteilen Maschen und Hörsten	1338
17.12.2015	Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche in den Gemeindeteilen Meckelfeld und Klein Moor	1347
17.12.2015	Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche in den Gemeindeteilen Ohlendorf und Holtorfsloh	1355
18.12.2015	Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)	1364
<b><u>Gemeinde Undeloh</u></b>		
21.12.2015	Hundesteuersatzung	1367

**Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 15.12.2015	Aktenzeichen: 54.1-63534 Hz
--	-----------------------------

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: 21255 Tostedt, Unter den Linden 8	<i>NGUYEN, Hong Nhung</i>
---	---------------------------

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Abteilung Migration, Allgemeines Ausländerrecht
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6
Zimmer:	21423 Winsen (Luhe)

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe) , den 15.12.2015

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

Ebel



## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 16.12.2015	Aktenzeichen: 81.3-23.014.01.002.086.00
--	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Hartmut Behrens, Dorfstraße 86, 21646 Halvesbostel
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Betrieb Abfallwirtschaft
Anschrift (ggf. Gebäude):	21423 Winsen, Rathausstraße 40, Gebäude L
Zimmer:	L-210

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen , den 18.12.2015

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

**8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von  
Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 18.12.2007**

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 21.12.2015 die folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10 und 111 Absatz 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434),
- §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Harburg (AES).

**Artikel 1**

Die Anlage zu § 4 erhält folgende Fassung:

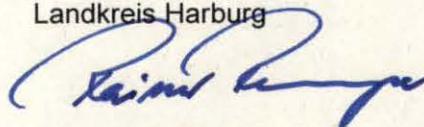
Die Tarifliste 1, Gebühren für Selbstanlieferer wird durch die beigefügte Neufassung ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Winsen (Luhe), 21.12.2015

Landkreis Harburg



Rainer Rempe  
Landrat

**Anlage**  
Tarifliste 1

Anlage zu § 4 der AGS vom 18.12.2007 in der Fassung vom 21.12.2015

**TARIFLISTE 1**

zu beseitigende und zu verwertende Abfälle

Lfd. Nr.	Abf.Schl.-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Kurzbezeichnung	Gebühren für Selbstanlieferer
1	20 02 01	Biolog. abbaubare Abfälle	Buschwerk, Strauchschnitt, Grasschnitt, Laub, Friedhofsabfall Stubben, Stämme	18,00 EUR/m <sup>3</sup>  38,00 EUR/m <sup>3</sup>
2	20 02 01	Biolog. abbaubare Abfälle (eine Kleinmengenanlieferung bis max. 0,5 m <sup>3</sup> /Anlieferer und Tag)	Siehe lfd. Nr. 1 (ausgenommen Stubben, Stämme)	gebührenfrei
3	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	Hausmüll, Sperrmüll, gewerbl. Abfälle	207,00 EUR/Mg
4	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Kleinmengen bis 2 m <sup>3</sup> oder max. 200 kg)	Siehe lfd. Nr. 3	4,10 EUR/angef. 100 l
5	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, dass unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Kleinmengen bis 2 m <sup>3</sup> oder max. 200 kg)	Styropor, Mineral-/Glaswolle	1,60 EUR/angef. 100 l
6	17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Baustellenabfälle	207,00 EUR/Mg
7	17 09 04	Gemischte Bau- u. Abbruchabfälle (Kleinmengen bis 2 m <sup>3</sup> oder max. 200 kg)	Baustellenabfälle Bauschutt	4,10 EUR/angef. 100 l
8	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	Kanalreinigungsrückstände	207,00 EUR/Mg
9	19 08 01	Sieb- u. Rechenrückstände	Rechengut	231,00 EUR/Mg
10	17 06 05	Asbesthaltige Baustoffe (Kleinmengen bis max. 20 Mg/a)	Baustoffe auf Asbestbasis	145,00 EUR/Mg
11	16 01 03	Altreifen	Motorradreifen PKW-Reifen o. Felge PKW-Reifen m. Felge LKW-Reifen o. Felge LKW-Reifen m. Felge Ackerschlepperreifen	0,30 EUR/Stck. 0,60 EUR/Stck. 1,10 EUR/Stck. 2,20 EUR/Stck. 5,10 EUR/Stck. 11,00 EUR/Stck.
12	20 01 01	Papier und Pappe (aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen)	Altpapier	2,50 EUR/angef. 500 l

**Verordnung vom 21.12.2015 zur 2. Änderung  
der Neuverordnung des Landkreises Harburg  
über das Landschaftsschutzgebiet „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“  
in den Gemeinden Asendorf, Brackel, Egestorf, Hanstedt und Marxen, Samtge-  
meinde Hanstedt und den Gemeinden Eyendorf, Garlstorf, Garstedt, Gödenstorf,  
Salzhausen, Toppenstedt und Vierhöfen, Samtgemeinde Salzhausen**

**vom 08. Juli 2003**

**(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 37 vom 02.10.2003, S. 591)**

**geändert durch Verordnung vom 24.06.2013**

**(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 27 vom 04.07.2013, S. 555)**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit den §§ 14, 19 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

**§ 1**

(1) Die in § 2 (2) der Verordnung vom 08. Juli 2003 des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes, geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2013, werden in den Bereichen der Samtgemeinde Hanstedt in dem Ortsteil Dierkshausen der Gemeinde Asendorf, den Ortsteilen Hanstedt, Nindorf und Quarrendorf der Gemeinde Hanstedt und den Ortsteilen Egestorf, Sahrendorf und Schätzendorf der Gemeinde Egestorf sowie in den Bereichen der Samtgemeinde Salzhausen in der Gemeinde Salzhausen und in dem Ortsteil Toppenstedt der Gemeinde Toppenstedt geändert.

Die in den nachfolgend veröffentlichten Karten (Blätter 1-11) im Maßstab 1:5.000 dunkelgrau dargestellten Flächen werden aus dem Geltungsbereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung entlassen. Die auf Blatt 10 schraffiert dargestellte Fläche wird dem Landschaftsschutzgebiet zugeführt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

(2) Die in § 2 (1) der vorgenannten Verordnung genannte Größe des Landschaftsschutzgebiets reduziert sich um 31,51 ha auf rund 10.329 ha.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 23. Dezember 2015

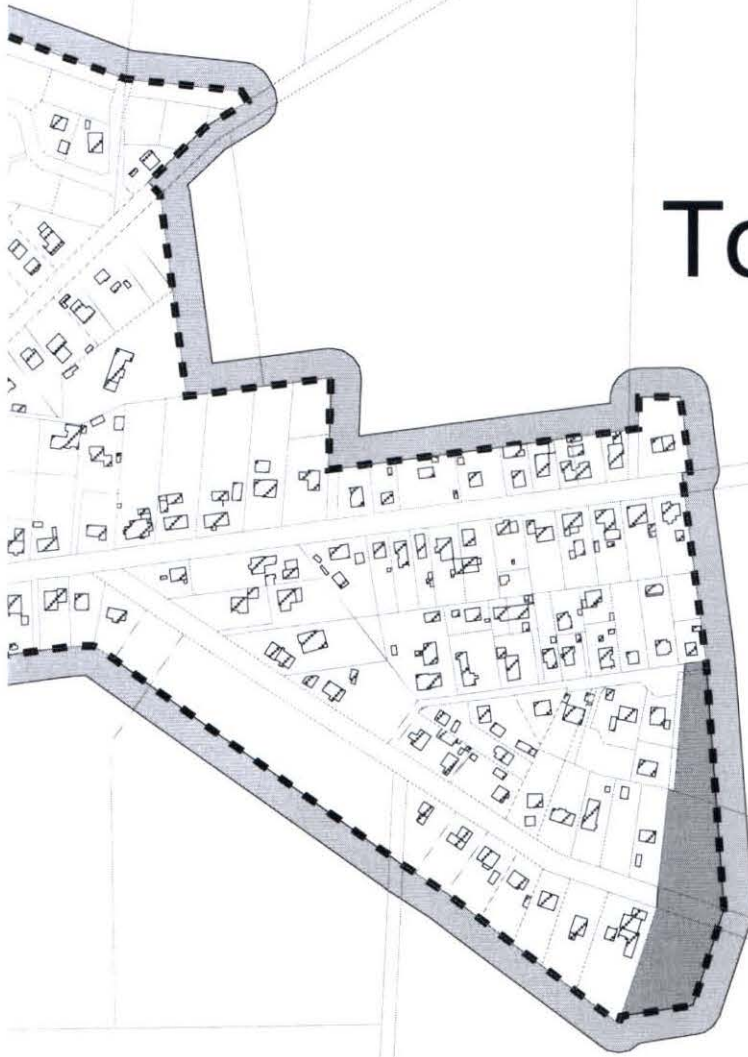
Landkreis Harburg  
Der Landrat



Rainer Rempe



# Toppenstedt





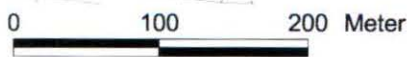
Maßgebliche Karte zur 2. Änderungsverordnung des Landkreises Harburg vom 21.12.2015  
zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL17 "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung"  
vom 08.07.2003, geändert am 24.06.2013

Winsen (Luhe), den 23.12.2015  
Landkreis Harburg  
Der Landrat



Rainer Remppe

-  Grenze des LSG WL17
-  Entlassungsfläche



1:5000

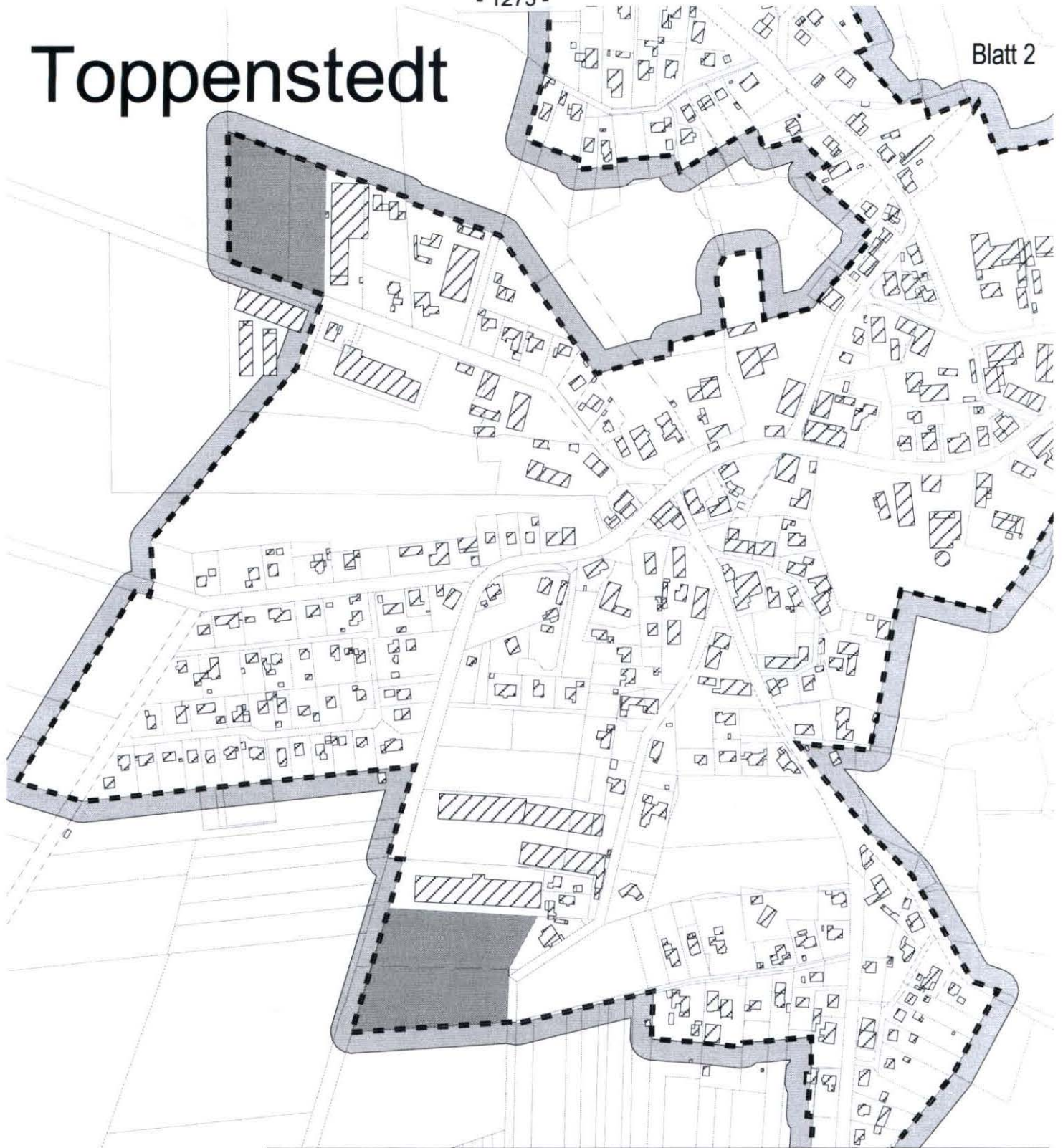




# Toppenstedt

- 1275 -

Blatt 2





Maßgebliche Karte zur 2. Änderungsverordnung des Landkreises Harburg vom 21.12.2015  
zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL17 "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung"  
vom 08.07.2003, geändert am 24.06.2013

Winsen (Luhe), den 23.12.2015  
Landkreis Harburg  
Der Landrat

  
Rainer Rempe



 Grenze des LSG WL17  
 Entlassungsfläche

0 100 200 Meter

1:5000

Hintergrund: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung GLL / LGN







# Oelstorf

Maßgebliche Karte zur 2. Änderungsverordnung des Landkreises Harburg vom 21.12.2015  
 zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL17 "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung"  
 vom 08.07.2003, geändert am 24.06.2013

Winsen (Luhe), den 23.12.2015  
 Landkreis Harburg  
 Der Landrat

*R. Rempe*  
 Rainer Rempe



-  Grenze des LSG WL17
-  Entlassungsfläche

0 100 200 Meter

1:5000

Hintergrund: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung GLL / LGN



# Dierkshausen





Maßgebliche Karte zur 2. Änderungsverordnung des Landkreises Harburg vom 21.12.2015  
 zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL17 "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung"  
 vom 08.07.2003, geändert am 24.06.2013

Winsen (Luhe), den 23.12.2015  
 Landkreis Harburg  
 Der Landrat

*R. Remppe*  
 Rainer Remppe



-  Grenze des LSG WL17
-  Entlassungsfläche

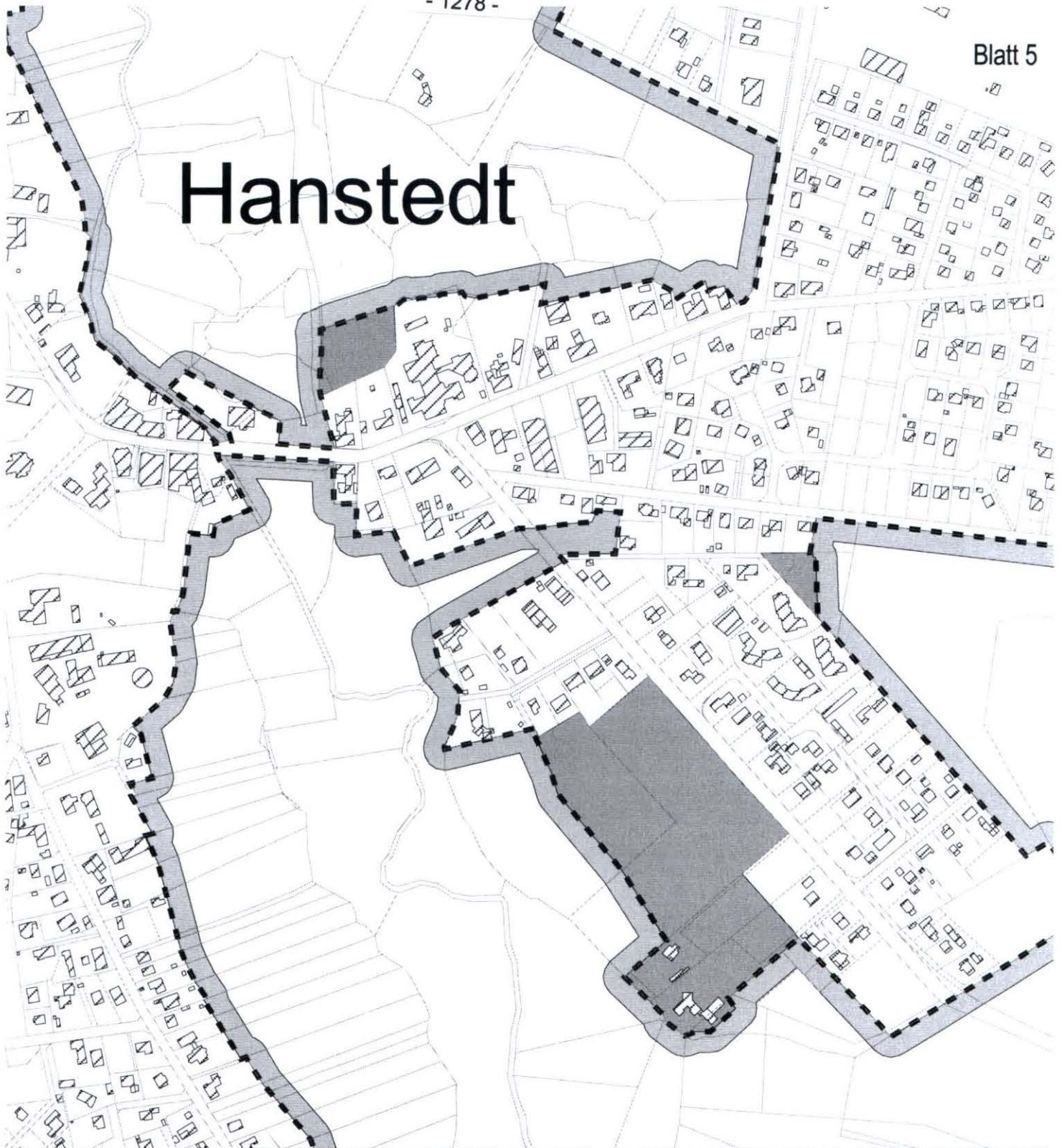
0 100 200 Meter

1:5000

Hintergrund: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung GLL / LGN



# Hanstedt



Maßgebliche Karte zur 2. Änderungsverordnung des Landkreises Harburg vom 21.12.2015  
 zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL17 "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung"  
 vom 08.07.2003, geändert am 24.06.2013

Winsen (Luhe), den 23.12.2016  
 Landkreis Harburg  
 Der Landrat

*R. Rempe*  
 Rainer Rempe



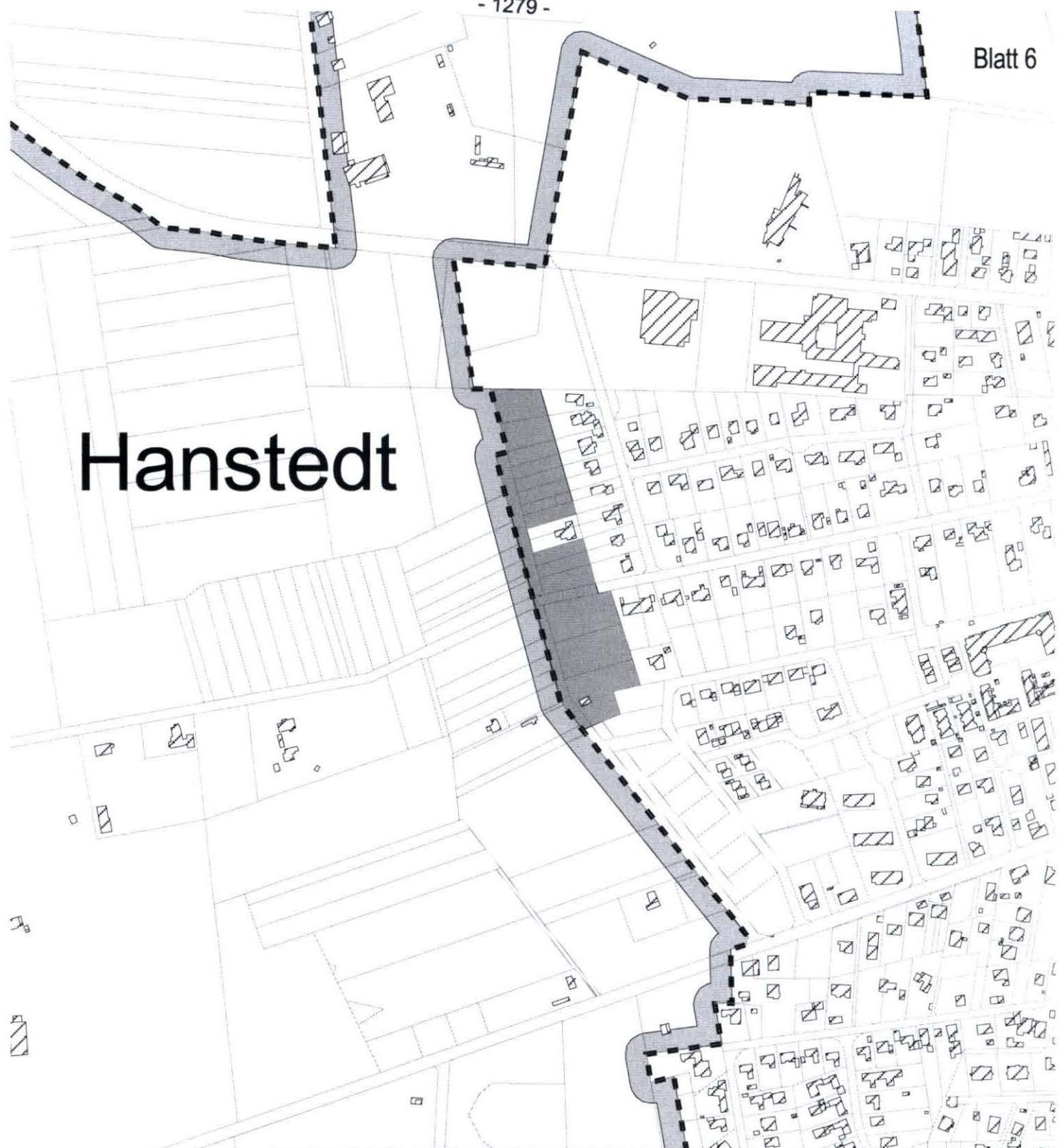
-  Grenze des LSG WL17
-  Entlassungsfläche

0 100 200 Meter

1:5000



# Hanstedt



Maßgebliche Karte zur 2. Änderungsverordnung des Landkreises Harburg vom 21.12.2015  
 zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL17 "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung"  
 vom 08.07.2003, geändert am 24.06.2013

Winsen (Luhe), den 23.12.2015  
 Landkreis Harburg  
 Der Landrat

*R. Remppe*  
 Rainer Remppe



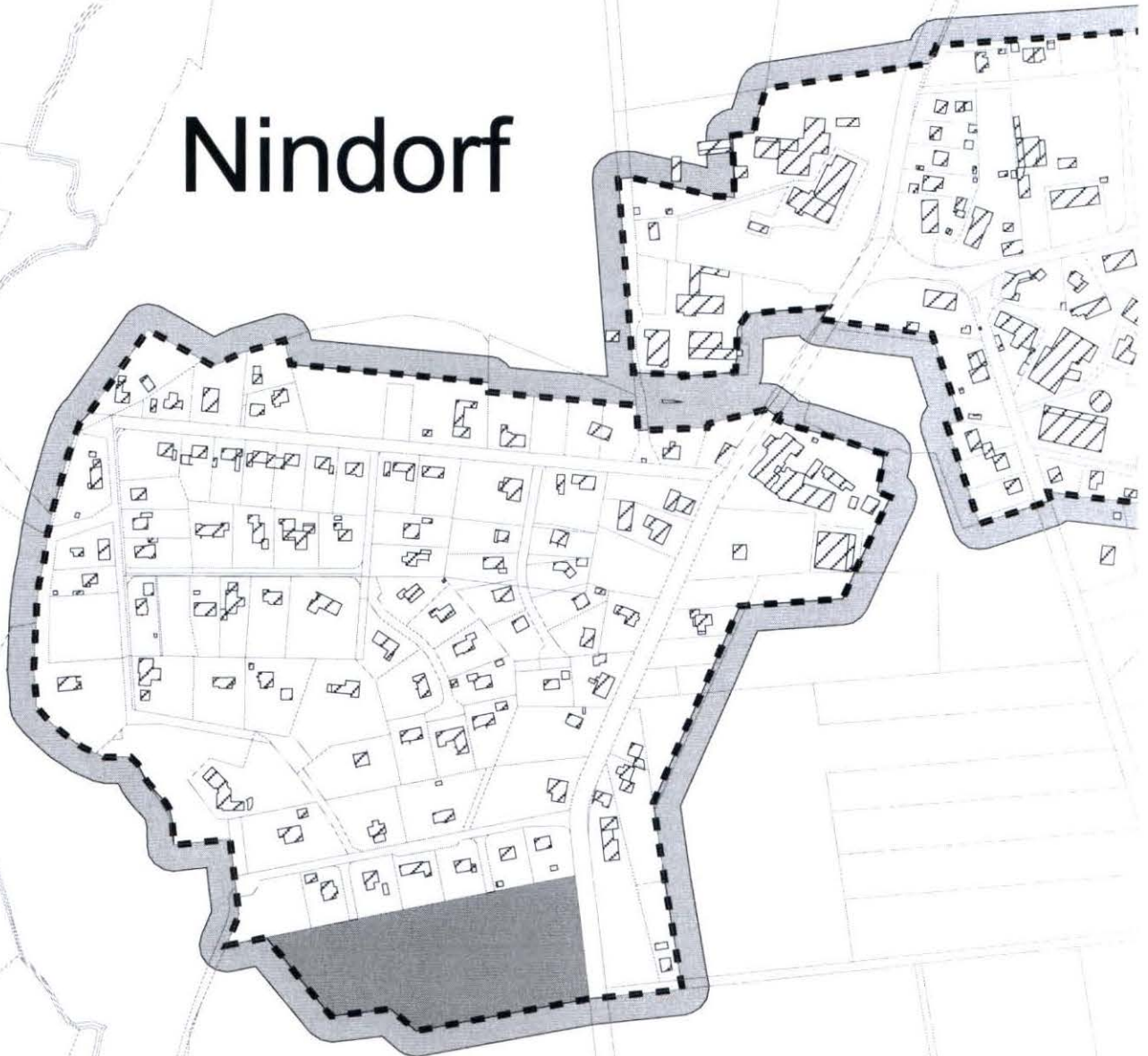
-  Grenze des LSG WL17
-  Entlassungsfläche



1:5000



# Nindorf



Maßgebliche Karte zur 2. Änderungsverordnung des Landkreises Harburg vom 21.12.2015

zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL17 "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung" vom 08.07.2003, geändert am 24.06.2013

Winsen (Luhe), den 23.12.2015  
Landkreis Harburg  
Der Landrat

*R. Rempe*  
Rainer Rempe



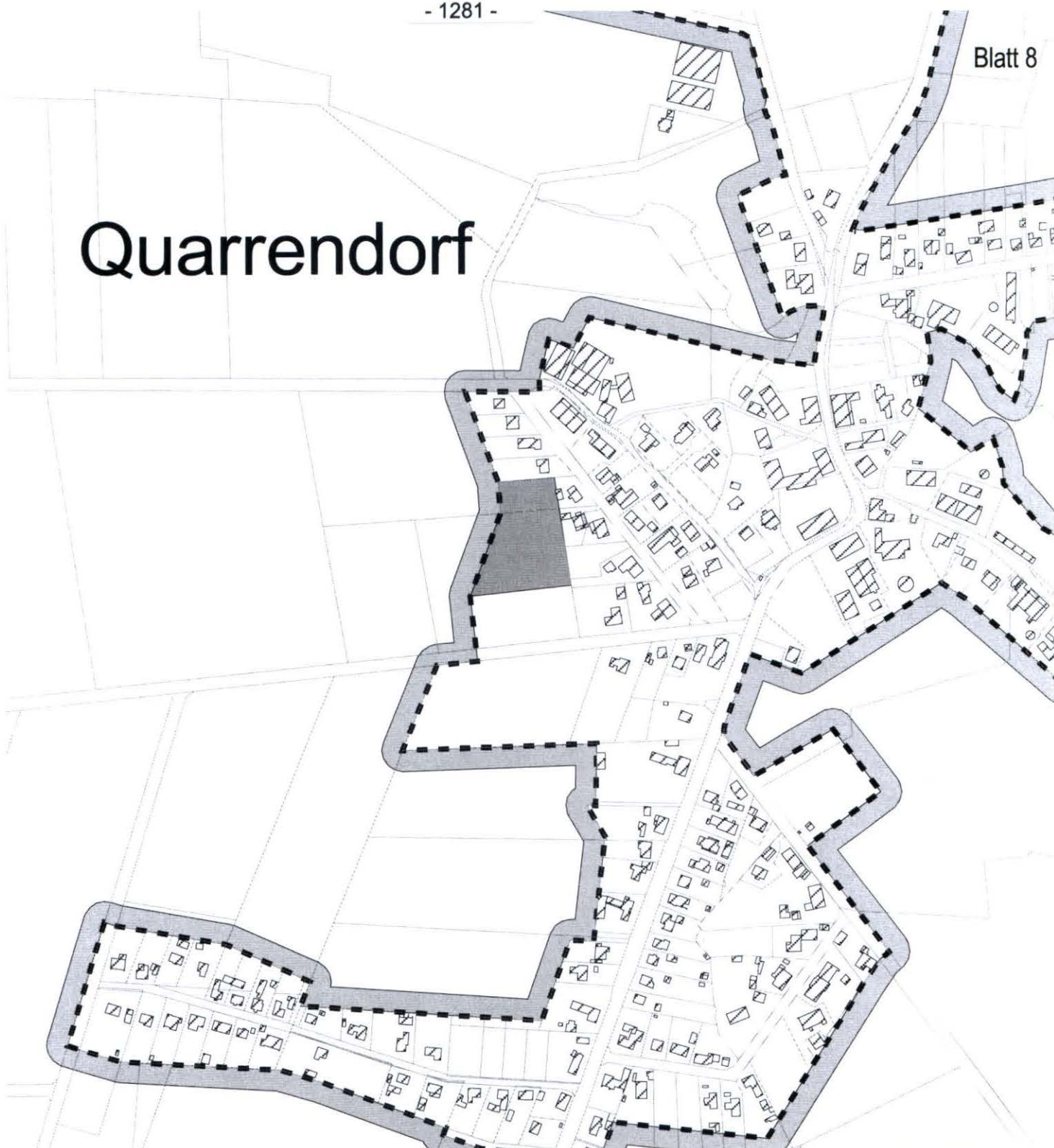
-  Grenze des LSG WL17
-  Entlassungsfläche

0 100 200 Meter

1:5000



# Quarrendorf





Maßgebliche Karte zur 2. Änderungsverordnung des Landkreises Harburg vom 21.12.2015  
 zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL17 "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung"  
 vom 08.07.2003, geändert am 24.06.2013

Winsen (Luhe), den 23.12.2015  
 Landkreis Harburg  
 Der Landrat

*R. Remppe*  
 Rainer Remppe



-  Grenze des LSG WL17
-  Entlassungsfläche



1:5000



# Schätzendorf



# Sahrendorf

Maßgebliche Karte zur 2. Änderungsverordnung des Landkreises Harburg vom 21.12.2015 zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL17 "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung" vom 08.07.2003, geändert am 24.06.2013

Winsen (Luhe), den 23.12.2015  
Landkreis Harburg  
Der Landrat

  
Rainer Remppe



-  Grenze des LSG WL17
-  Entlassungsfläche

0 100 200 Meter

1:5000





# Egestorf






Maßgebliche Karte zur 2. Änderungsverordnung des Landkreises Harburg vom 21.12.2015  
 zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL17 "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung"  
 vom 08.07.2003, geändert am 24.06.2013

Winsen (Luhe), den 23.12.2015  
 Landkreis Harburg  
 Der Landrat

*R. Rempe*  
 Rainer Rempe



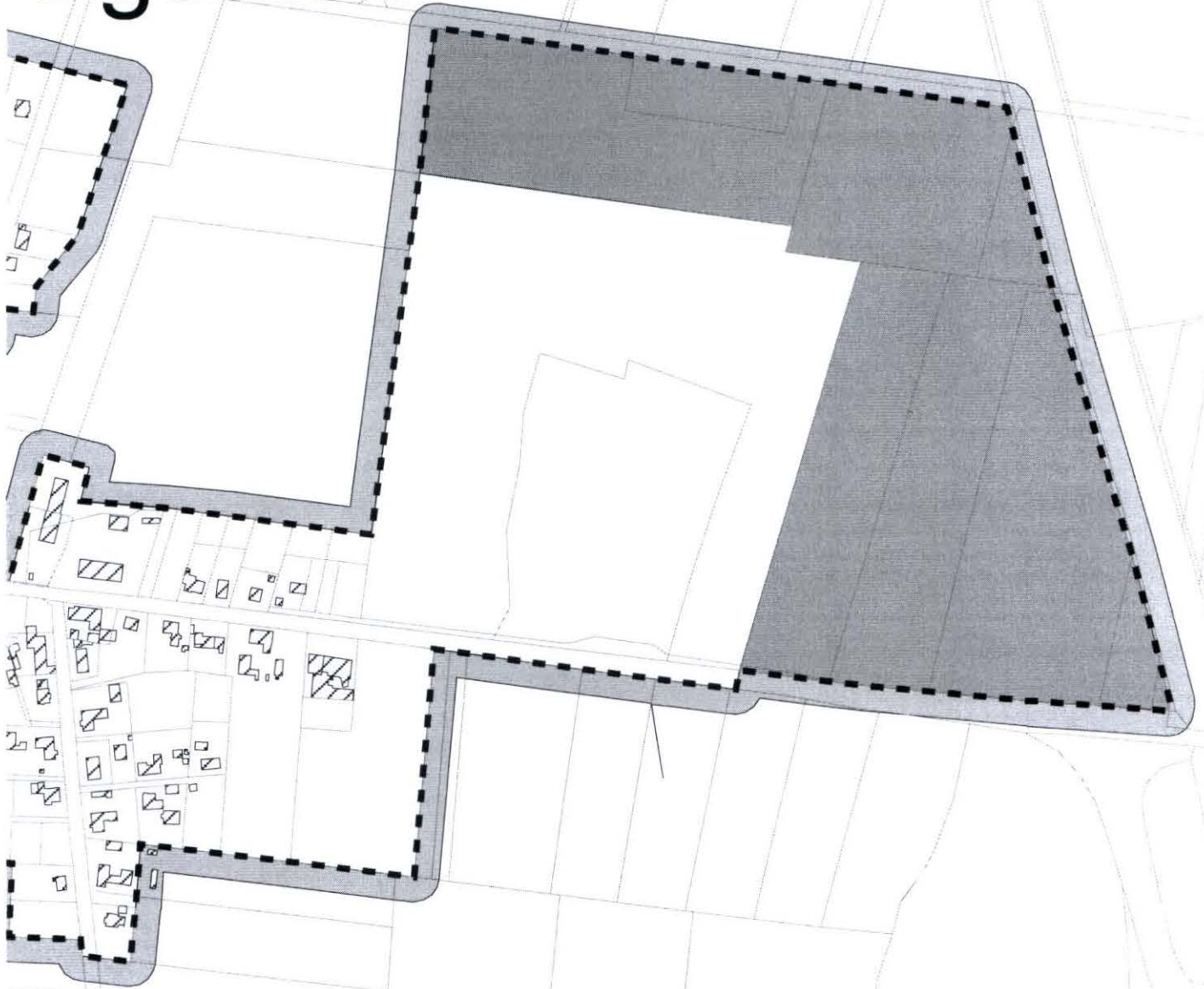
-  Grenze des LSG WL17
-  Entlassungsfläche
-  Aufnahme in das LSG WL 17

0 100 200 Meter

1:5000



# Egestorf





Maßgebliche Karte zur 2. Änderungsverordnung des Landkreises Harburg vom 21.12.2015  
 zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes WL17 "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung"  
 vom 08.07.2003, geändert am 24.06.2013

Winsen (Luhe), den 23.12.2015  
 Landkreis Harburg  
 Der Landrat

*R. Rempe*  
 Rainer Rempe



-  Grenze des LSG WL17
-  Entlassungsfläche



0 100 200 Meter

1:5000

Hintergrund: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung GLL / LGN



## **GEMEINDE ASENDORF Landkreis Harburg**

### **Hundesteuersatzung der Gemeinde Asendorf**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010, in der z.Zt. gültigen Fassung, und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

#### **§ 2**

#### **Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	36 Euro
b) für jeden weiteren Hund	36 Euro
d) für einen gefährlichen Hund	600 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	600 Euro
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht

25. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Absatz 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

#### § 4

#### Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
  - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  - b) Diensthunden nach ihrem Dienste;
  - c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  - d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  - e) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  - g) Blindenführerhunden;
  - h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „AG“ und oder „H“ besitzen.

## § 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

## § 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- 1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn:
  - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
  - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind und
  - d) in den Fälle des § 4 Abs. 2 f ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

## § 7

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

## § 8

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, in dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs.1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefasst erteilt werden.
- (5) Hunde, die gem. § 4 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden in den Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde nicht berücksichtigt und aufgeführt.

## § 9

### **Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des sechsten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der

Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Steuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb oder Organisation gehaltenen Hunde und der Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V. m. § 93 AO).

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  - a) § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt.
  - b) § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
  - c) § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - d) § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - e) § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - f) § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - g) § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Hundesteuersatzung vom 23.10.2001 und die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 31.5.2005 außer Kraft.

Asendorf, den 16.12.2015



Der Bürgermeister  
Gemeinde Asendorf



## 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Nachmittagsbetreuung der Grundschüler der Samtgemeinde Elbmarsch

---

Auf Grund der §§ 10, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 24. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Elbmarsch erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der von ihr angebotenen Nachmittagsbetreuung – nachfolgend Betreuung genannt – sowie der Ferienbetreuung der Grundschüler der Samtgemeinde Elbmarsch Benutzungsgebühren nach dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Daneben haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben und dabei nicht als Vertreter eines Dritten aufgetreten sind. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung gleichgestellt.

### § 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten im Sinne des § 2.
- (2) Für Kinder, die nach dem 1. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

### § 4 Öffnungszeiten (Betreuungszeiten)

- (1) Die Grundschulen der Samtgemeinde sind bei Bedarf und soweit nicht eine altersübergreifende Betreuung im Kindergarten erfolgt für die Betreuung außerhalb der Ferien an Werktagen montags bis freitags unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Schulzeiten bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) **Bei Bedarf** wird für die Schüler der Grundschulen eine Ferienbetreuung in den
  - Sommerferien von 6 Wochen durchgehend,
  - Oster- und Herbstferien jeweils von mindestens 1 Wochewerktags von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr angeboten. In den Weihnachtsferien wird grundsätzlich keine Ferienbetreuung angeboten.  
In den Sommerferien ist die Anmeldung eines Kindes für maximal 3 ½ Wochen möglich.
- (3) An Zeugnisausgabeterminen sowie an Brückentagen (z.B. Freitag nach Himmelfahrt) wird auf Abfrage und ab einer Mindestbeteiligung von 10 Kindern eine Betreuung angeboten.

An Zeugnistagen, für die ein Bedarf ermittelt wurde, wird eine Betreuung von 10.00 Uhr bis maximal 15.00 Uhr angeboten.

An Brückentagen, für die ein Bedarf ermittelt wurde, wird eine Betreuung von 07.15 Uhr bis 16.30 Uhr angeboten.

- (4) Die Anmeldung hierfür ist verpflichtend. Die dafür entstehenden Kosten (siehe § 5 Abs. 9) sind auch dann zu entrichten, wenn das angemeldete Kind nicht zur Betreuung erscheint. Die An- und Abmeldung eines Kindes zur Betreuung an Ferien- und Brückentagen ist nur bis zum festgelegten Termin möglich. Danach ist das Kind verbindlich und kostenpflichtig angemeldet. Dieser Termin wird durch Aushang in den Betreuungen bekannt gegeben.

## § 5

### Höhe der Gebühren, Zahlungsweise

- (1) Die Nachmittagsbetreuung soll von den Schülerinnen und Schülern möglichst mehrtägig besucht werden.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr beträgt monatlich 8,00 € pro angemeldeten wöchentlichen Betreuungstag und unterliegt keiner Staffelung. Hinzu kommen die aktuellen täglichen Kosten für das Mittagessen gemäß Absatz 4.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner und wird gestaffelt gemäß Absatz 6 erhoben. Hinzu kommen die aktuellen täglichen Kosten für das Mittagessen gemäß Absatz 4.
- (4) Die Kosten für das Mittagessen betragen zurzeit 3,64 € pro Mahlzeit und werden zusätzlich zu den Betreuungskosten erhoben. Daraus ergibt sich folgende Aufstellung:

	€ / Pro Essen	€ / Monat
bei 1 Betreuungstag	3,64	14,56
bei 2 Betreuungstagen	3,64	29,12
bei 3 Betreuungstagen	3,64	43,68
bei 4 Betreuungstagen	3,64	58,24
bei 5 Betreuungstagen	3,64	72,80

Aus kalkulatorischen Gründen werden die Betreuungskosten auf 12 Monate berechnet und grundsätzlich für ein Kalenderjahr erhoben. Sofern eine Anmeldung nicht für das volle Kalenderjahr erfolgt, wird eine anteilige Berechnung für die entsprechenden Monate erstellt.

Die Kosten für das Mittagessen werden in den Ferienzeiten ohne Betreuung, sowie für die gesetzlichen Feiertage nicht erhoben.

- (5) Grundlage für die Berechnung des maßgeblichen Einkommens ist erstmals das zu versteuernde Jahreseinkommen gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 2 Absätze 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes der Gebührenschuldner für das letzte Kalenderjahr vor Aufnahme des Kindes. Die Nachweise (z. B. Steuerbescheid, Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, Gewinn- und Verlustrechnung usw.) sind spätestens bis zum nächstfolgenden Monat nach Aufnahme des Kindes vorzulegen. Werden keine Einkommensnachweise vorgelegt, so erfolgt die Gebührenfestsetzung in der höchsten Stufe.
- (6) Die monatlich zu zahlende Gebühr nach dem zu versteuernden Jahreseinkommen ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Gebührenstufe (Jahreseinkommen)	Betreuungstage pro Woche				
	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
<b>Stufe 1</b> (bis 20.000)	14,00 €	28,00 €	42,00 €	56,00 €	70,00 €
<b>Stufe 2</b> (bis 25.000)	16,00 €	32,00 €	48,00 €	64,00 €	80,00 €
<b>Stufe 3</b> (bis 35.000)	19,00 €	38,00 €	57,00 €	76,00 €	95,00 €
<b>Stufe 4</b> (bis 45.000)	23,00 €	46,00 €	69,00 €	92,00 €	115,00 €
<b>Stufe 5</b> (bis 52.000)	27,00 €	54,00 €	81,00 €	108,00 €	135,00 €
<b>Stufe 6</b> (über 52.000)	31,00 €	62,00 €	93,00 €	124,00 €	155,00 €

- (7) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Nachmittagsbetreuung, ermäßigen sich die Gebühren um jeweils 25 % ab dem zweiten Kind.  
Besucht ein Geschwisterkind den Kindergarten in einer Mitgliedsgemeinde, so wird auf Antrag und Vorlage eines Nachweises ebenfalls eine Ermäßigung der Betreuungskosten in Höhe von 25 % gewährt.  
Diese Regelung entfällt, sofern für dieses Geschwisterkind im Kindergarten nach landesrechtlichen Vorschriften (gebührenbefreites Kindergartenjahr) keine Gebühr erhoben wird. In diesem Falle haben die Gebührenschildner dies unverzüglich mitzuteilen und die volle Gebühr ist zu entrichten.

- (8) Die Gebühr für die **Betreuung in den Ferien** (siehe § 4 Absatz 2) beträgt je angemeldeten Vormittag (bis 13.00 Uhr) 8,00 € pro Kind.

Schüler/innen, die bereits zur Nachmittagsbetreuung nach § 3 Abs. 1 angemeldet sind, können die Ferienbetreuung am Nachmittag ohne weitere Gebühren in Anspruch nehmen.

Schüler/innen, die dagegen nicht zur Nachmittagsbetreuung nach § 3 Abs. 1 angemeldet sind, zahlen zusätzlich für die Ferienbetreuung am Nachmittag die Gebühren für die kurzfristige Betreuung (siehe Absatz 10).

Hinzu kommen die aktuellen täglichen Kosten für das Mittagessen gemäß Absatz 4.

Für Kinder die bis 13.00 Uhr angemeldet sind, aber bis 13.30 Uhr nicht abgeholt wurden, wird der Zuschlag einer kurzfristigen Betreuung gemäß Absatz 11 a) berechnet. Dieser Zuschlag ist direkt bei Abholung an die Betreuungskräfte zu zahlen.

- (9) Die Gebühr für die Betreuung an **Zeugnistagen** beträgt 8,00 €

Die Gebühr an **Brückentagen** beträgt für die Zeit von 07.15 bis 13.00 Uhr 8,00 €.

Die Gebühr an **Brückentagen** beträgt für die Zeit von 07.15 bis 16.30 Uhr 14,00 €

Bei den Betreuungen über 13.00 Uhr hinaus kommen die aktuellen Kosten für das Mittagessen gemäß Absatz 4 hinzu.

- (10) Die monatlichen Gebühren für die Betreuung gemäß den Absätzen 2 und 3 werden jeweils zum 20. eines Monats mittels Einzugsermächtigung eingezogen. Die Gebühren für das Mittagessen werden rückwirkend veranlagt. Der Gebührenbescheid zu Absatz 8 ergeht mit Beginn der Ferienbetreuung.

Für Gebühren nach den Absätzen 8 und 9 wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

- (11) Die Höhe der Gebühren für eine kurzfristige Betreuung (gemäß § 8 Absatz 3) betragen pro Tag

- a) bei einer Betreuungszeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr 3,00 € zuzügl. der aktuellen Kosten für das Mittagessen gemäß § 5 Absatz 4.  
b) bei einer Betreuungszeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr 7,00 € zuzügl. der aktuellen Kosten für das Mittagessen gemäß § 5 Absatz 4.

Die Gebühr ist vor Beginn der Betreuungszeit bei den Betreuungskräften in der jeweiligen Einrichtung zu entrichten.

## **§ 6 Gebührenfestsetzung und -anpassung**

- (1) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners wird die Gebühr neu festgesetzt, wenn sich das maßgebliche Einkommen soweit verringert, dass eine niedrigere Einstufung möglich ist. Die Gebühren-Neufestsetzung erfolgt zum Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt worden sind.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Veränderungen in den Einkommensverhältnissen, die zu einer höheren Gebühreneinstufung führen würden, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Samtgemeinde Elbmarsch ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensüberprüfung vorzunehmen und die Gebühr gegebenenfalls rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Einkommensveränderung neu festzusetzen. Die Überprüfung entfällt, wenn der Gebührenschuldner auf Grund einer Erklärung über seine Einkommensverhältnisse in die höchste Gebührenstufe eingeordnet ist.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeit**

Eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Absatz 2 NKAG liegt vor, wenn der Gebührenschuldner seiner Verpflichtung nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 8 Sonstiges, Kündigung**

- (1) Die Betreuungszeiten nach § 4 Absatz 1 sind für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich anzumelden. In Härtefällen ist eine vorzeitige Anmeldung oder Kündigung möglich. Bei einer Kündigung vor dem 15. eines Monats wird die halbe Monatsgebühr erhoben, bei Kündigung nach dem 15. wird die volle Monatsgebühr erhoben.
- (2) Bei Fehlverhalten kann ein/e Schüler/in nach vorheriger Rücksprache mit den Sorgeberechtigten durch die Samtgemeinde Elbmarsch von der Betreuung bzw. Ferienbetreuung ausgeschlossen werden. Nach einem Ausschluss ist für den laufenden Kalendermonat noch der volle Monatsbetrag zu entrichten.
- (3) Die Betreuung nach § 5 Absatz 11 erfolgt nur in Ausnahmefällen.
- (4) Die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Gebührenschuldner ist vorzulegen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2014 außer Kraft.

Marschacht, den 24. November 2015

  
Rolf Roth  
Samtgemeindebürgermeister



1. Nachtragshaushaltsatzung 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 16.12.2015 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	4.487.700	525.000	300	5.012.400
ordentliche Aufwendungen	4.518.700	494.100	400	5.012.400
außerordentliche Erträge	1.900.000	20.700	0	1.920.700
außerordentliche Aufwendungen	1.900.000	20.700	0	1.920.700
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.325.400	533.000	300	4.858.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.270.000	134.800	400	4.404.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.597.000	150.800	0	2.747.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.739.500	237.400	0	1.976.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000	500.000	0	1.000.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.922.400	683.800	300	7.605.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.509.500	872.200	400	7.381.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

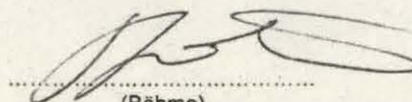
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Der Betrag, der unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG ist wird nicht geändert.

Hollenstedt, den 16.12.2015

  
.....  
(Böhme)  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Gemeinde Hollenstedt**

---

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 06.01.2016 bis 27.01.2016**

zur Einsichtnahme bei der Gemeine Hollenstedt, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt

**im Büro des Bürgermeisters**

**mittwochs**

**09:00 Uhr – 12:00 Uhr**

**donnerstags**

**09:00 Uhr – 12:00 Uhr  
und 16:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Hollenstedt, den 28.12.2015

Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Kakenstorf für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kakenstorf in der Sitzung am 02. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b>	<b>2016</b>	<b>und</b>	<b>2017</b>
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.036.200 Euro		2.119.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.036.200 Euro		2.119.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.300 Euro		1.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.300 Euro		1.300 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b>			
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.979.700 Euro		2.063.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.271.900 Euro		1.897.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	0 Euro		0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	485.000 Euro		298.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro		0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.979.700 Euro		2.063.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.756.900 Euro		2.195.100 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.



**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird  
für das Haushaltsjahr 2016 auf 0 Euro und  
für das Haushaltsjahr 2017 auf 100.000 Euro  
festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 und 2017 Liquiditätskredite zur  
rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird  
im Haushaltsjahr 2016 auf 150.000 Euro und  
im Haushaltsjahr 2017 auf 150.000 Euro  
festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 und  
2017 wie folgt festgesetzt:

	<u>2016</u>	<u>2017</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.	420 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.	360 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von  
500 Euro im Haushaltsjahr 2016 und  
500 Euro im Haushaltsjahr 2017  
sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Kakenstorf, den 2. Dezember 2015

  
(Knüppel)  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 und 2017 der Gemeinde Kakenstorf**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 06.01.2016 bis 20.01.2016**

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Kakenstorf, Bachstraße 3, 21255 Kakenstorf

**in der Gemeindeverwaltung**

**freitags**

**18:00 Uhr – 19:00 Uhr**

und in der Bachstraße 20, 21255 Kakenstorf

**mittwochs und donnerstags**

**19:00 Uhr – 20:00 Uhr**

öffentlich aus.

Kakenstorf, den 28.12.2015

Bürgermeister

## **Gemeinde Marschacht**

in der Samtgemeinde Elbmarsch  
Der Bürgermeister



# **Bekanntmachung**

## **Bebauungsplan 1. Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbepark Eichholz“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Marschacht**

Der Rat der Gemeinde Marschacht hat in seiner Sitzung am **12.12.2014** aufgrund des § 1 Abs. 3 sowie § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan 1. Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbepark Eichholz“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Marschacht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan 1. Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbepark Eichholz“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Marschacht nebst der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Marschacht, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

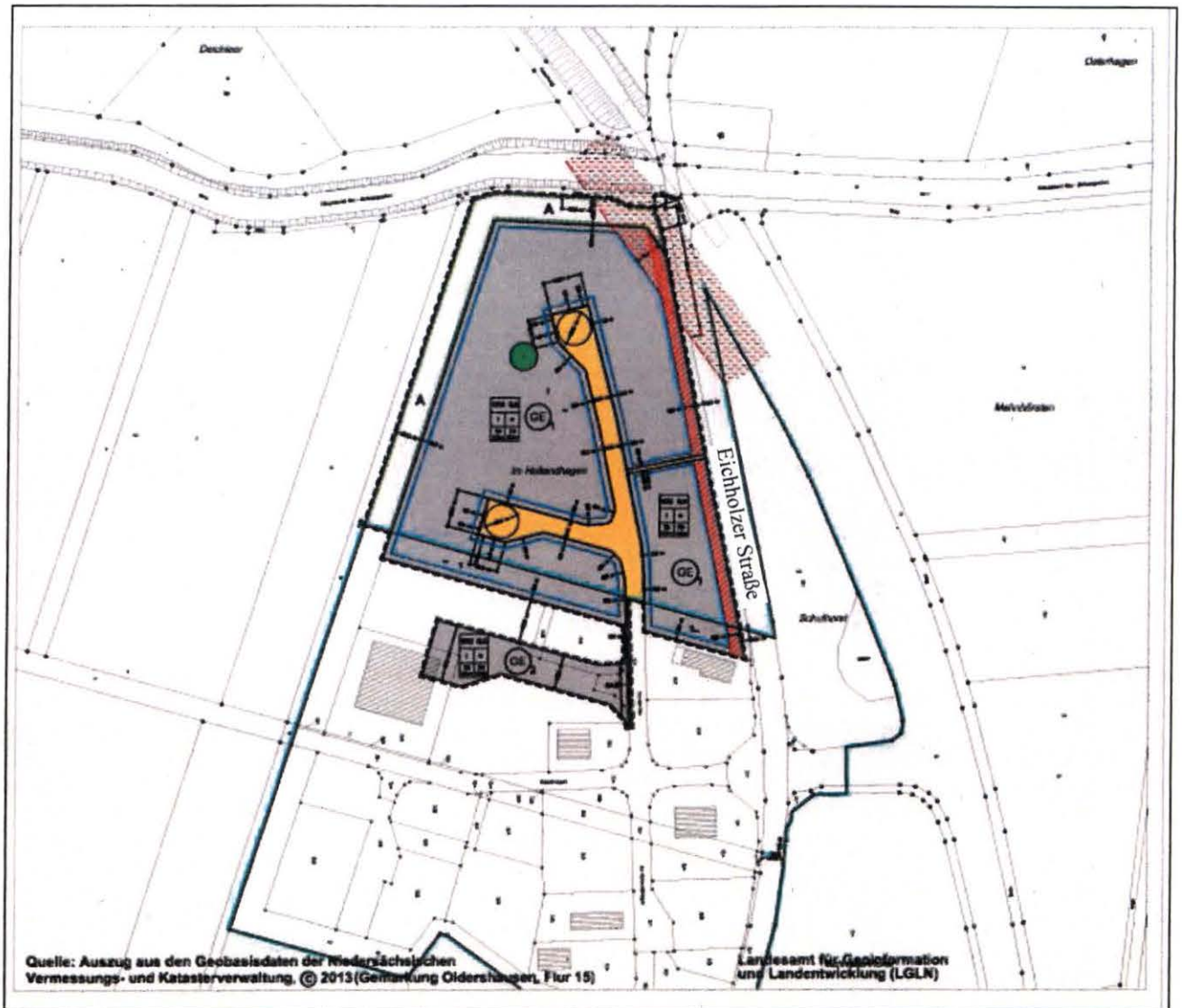
Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Marschacht, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Bebauungsplan 1. Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbepark Eichholz“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Marschacht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Marschacht, den 21. Dezember 2015

gez. Claus Eckermann  
Bürgermeister

**Bebauungsplan 1. Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9  
„Gewerbepark Eichholz“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Marschacht**



**GEMEINDE MARXEN**  
**Landkreis Harburg**

**Hundesteuersatzung der Gemeinde Marxen**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010, in der z.Zt. gültigen Fassung, und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Marxen in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

**§ 2**  
**Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	30 Euro
b) für jeden weiteren Hund	30 Euro
d) für einen gefährlichen Hund	600 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	600 Euro
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen

Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Absatz 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

#### § 4

#### **Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
  - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
  - c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  - d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  - e) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  - g) Blindenführerhunden;
  - h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „AG“ und oder „H“ besitzen.

#### § 5

#### **Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

## § 6

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- 1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn:
  - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
  - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind und
  - d) in den Fälle des § 4 Abs. 2 f ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

## § 7

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

## **§ 8**

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, in dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefasst erteilt werden.
- (5) Hunde, die gem. § 4 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden in den Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde nicht berücksichtigt und aufgeführt.

## **§ 9**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des sechsten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuermäßigung fort, ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Steuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele



führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb oder Organisation gehaltenen Hunde und der Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V. m. § 93 AO).

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- a) § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt.
  - b) § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
  - c) § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - d) § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - e) § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - f) § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - g) § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 29.05.2001 inkl. der dazugehörigen Änderung der Hundesteuersatzung von 02.2008 außer Kraft.

Marxen, den 08.12.2015

Der Gemeindedirektor



# Satzung

## über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Moisburg (Erschließungsbeitragsatzung - EBS)

---

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Moisburg am 19. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für beitragsfähige Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und dieser Satzung.

### § 2

#### Arten der Erschließungsanlagen

Beitragsfähige Erschließungsanlagen sind

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete;
4. die Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. die Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

**Umfang der Erschließungsanlagen**

(1)

Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
  - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
  - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
  - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
  - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
  - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
  - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) im Kerngebiet, im Gewerbegebiet, im Industriegebiet und im Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig und bis zu 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
4. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 34 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer weiteren Breite von 6 m; bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer weiteren Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.

(2)

Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen. Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.

(3)

Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(4)

Sie umfassen ferner nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(5)

Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(6)

Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m. Das gleiche gilt für Einmündungsbereiche in andere und Kreuzungen mit anderen Straßen.

#### § 4

#### Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1)

Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für

- a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
- b) die Freilegung,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung:
  - aa) der Rinnen sowie Randsteine,
  - bb) der Radwege mit Schutzstreifen,
  - cc) der Gehwege,
  - dd) der Beleuchtungseinrichtungen,
  - ee) der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,

- ff) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- gg) der gemeinsamen Rad- und Gehwege,
- e) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- f) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- g) die Herstellung der Parkflächen,
- h) die Herstellung der Grünanlagen,
- i) die Herstellung der Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- j) die Fremdfinanzierung,
- k) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- l) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch

- a) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
- b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

(3)

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

## § 5

### Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

(2)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

## § 6

### Anteil am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

## § 7

### Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, bilden die vom Abschnitt oder der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

## § 8

### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 7) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im

übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,

- a) wenn das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
  - b) wenn das Grundstück nicht an die Erschließungsanlage angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage oder der ihr zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3)

Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- |    |  |      |
|----|--|------|
| 1. | bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen   | 1,00 |
| 2. | bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen   | 1,25 |
| 3. | bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen   | 1,50 |
| 4. | bei Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen   | 1,75 |
| 5. | bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen   | 2,00 |
| 6. | bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,50 |

(4)

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(5)

Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschoszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschos die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen abgerundet.

(6)

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(7)

Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 7), das durch Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB (Anbaustraßen) oder § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (Sammelstraßen) erschlossen wird, außer gewerblich genutzten Grundstücken und/oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5.

(8)

Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

## § 9

### Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

(1)

Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung (§ 130 Abs. 2 S. 3 BauGB) zusammengefasste Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.



(2)

Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der übrigen erschlossenen Grundstücke bei jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die Grundstücksfläche größer als 900 m<sup>2</sup>, beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m<sup>2</sup>.

(3)

Die Ermäßigung nach Nr. (2) gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage gleicher Art erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen gleicher Art weder nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes oder Baugesetzbuches noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.

(4)

Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche bei jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

## § 10

### Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- a) den Erwerb oder die Bereitstellung der Erschließungsflächen,
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- c) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad-, oder Gehwege und ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- d) die Herstellung der sowohl dem Fahrverkehr als auch dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen (Mischflächen) ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- e) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- f) die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
- g) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- h) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,

- j) die Herstellung der Parkflächen,
- k) die Herstellung der Grünanlagen,
- l) die Herstellung der gemeinsamen Geh- und Radwege

## § 11

### Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1)

Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
- b) die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
- c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

Dabei sind hergestellt

- a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist,
- b) die Gehwege und Radwege (einzeln oder kombiniert), sowie die mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau erhalten haben,
- c) die sowohl dem Fahrverkehr als auch dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen (Mischflächen), wenn sie eine oder mehrere der in a) und b) aufgeführten Befestigungsarten aufweisen,
- d) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßenabläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
- e) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(2)

Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn die Eigentümerin ihrer Flächen ist und

- a) die Parkflächen die in Abs. 1 Satz 2 b), d) und e) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
- b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(3)

Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 und 2 durch Sondersatzung festlegen.

## § 12

### Entstehung der Beitragspflicht

(1)

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB)

(2)

In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung,

(3)

Bei der Abrechnung von Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

## § 13

### Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Ziffer 5 sowie der Verteilungsmaßstab für die Beitragserhebung werden durch Satzung im Einzelfall geregelt.

## § 14

### Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

(1)

Für ein Grundstück, für das Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen wurde und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von 4 Jahren zu erwarten ist.

(2)

Die Vorausleistung darf die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Gemeinde auf Erhebung des Erschließungsbeitrages

nach seiner Entstehung unberührt, ist jedoch mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 15

### Beitragspflichtige

(1)

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2)

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 1 S. 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

## § 16

### Beitragsbescheid

(1)

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt

(2)

Der Beitragsbescheid enthält

1. den Namen des Beitragsschuldners,
2. die Bezeichnung des Grundstücks,
3. den zu zahlenden Beitrag unter Mitteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes , des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen,
4. die Festsetzung des Zahlungstermins,
5. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
6. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

**§ 17**

**Fälligkeit**

Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 18**

**Ablösung des Erschließungsbeitrages**

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Ein Rechtsanspruch aus Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 19**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Moisburg vom 27. Mai 1998 außer Kraft.

Moisburg, den 19. November 2015



.....  
Bürgermeister



# Gemeinde Regesbostel

Der Bürgermeister



Gemeinde Regesbostel · Schulstraße 5 · 21649 Regesbostel

Telefon: 04165 / 8 15 10

Telefax: 04165 / 22 12 61

Datum : 11.12.2015

## BEKANNTMACHUNG

### BEBAUUNGSPLAN REGESBOSTEL NR. 7 "SAUENSIEKER WEG - NORD"

Hier : Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Die Gemeinde Regesbostel hat in öffentlicher Sitzung am 08.12.2015 den o. g. Bebauungsplan Nr. 7 als Satzung gem. § 10 (1) BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich nach § 30 (1) BauGB ist im nachfolgenden Übersichtsplan zeichnerisch durch Schraffur kenntlich gemacht (vgl. Anlage).

Die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 7, die Begründung sowie der Umweltbericht einschließlich Potentialabschätzung zum Artenschutz können von jedermann im Gemeindebüro Regesbostel sowie bei der Verwaltung der Samtgemeinde Hollenstedt während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 (2) BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängeln der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Regesbostel Nr. 7 „Sauensieker Weg-Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften wird mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Harburg rechtsverbindlich.

Regesbostel, den 16.12.2015

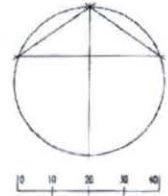
- Bürgermeister -

Anlage : - Übersichtsplan

ANLAGE :

# BEBAUUNGSPLAN REGESBOSTEL NR. 7 "SAUENSIEKER WEG - NORD" mit örtlichen Bauvorschriften

Übersichtsplan zur amtlichen Bekanntmachung gem. § 10 BauGB :



Stand : nach Beschluss/§ 10 BauGB

## SATZUNG

### der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung)

---

Aufgrund der §§ 10 Abs.1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Gemeinde Seevetal betreibt die Abwasserbeseitigung aus den Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

#### § 2

##### Gebührenmaßstab

Maßstab für die Abwasserbeseitigungsgebühr ist die tatsächliche Abfuhrmenge.  
Bei der Ermittlung der Entleerungsmenge wird jeder angefangene halbe Kubikmeter als  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> aufgerundet.

#### § 3

##### Gebührenhöhe

(1) Wenn der Grundstückseigentümer ein von der Gemeinde zugelassenes Entsorgungsunternehmen mit der Abwasserbeseitigung beauftragt, beträgt die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung

- |                                  |                        |
|----------------------------------|------------------------|
| a) aus Kleinkläranlagen          | 26,26 €/m <sup>3</sup> |
| b) aus abflusslosen Sammelgruben | 22,80 €/m <sup>3</sup> |

Die vorgenannten Gebührensätze beinhalten **nicht** die Abfuhrkosten des Entsorgungsunternehmens.

(2) Wenn der Grundstückseigentümer die Gemeinde mit der Abwasserbeseitigung beauftragt, beträgt die Gebühr für die Abwasserbeseitigung



- a) aus Kleinkläranlagen 53,00 €/m<sup>3</sup>
- b) aus abflusslosen Sammelgruben 49,54 €/m<sup>3</sup>
- (3) Wenn der Grundstückseigentümer die Gemeinde mit der Abwasserbeseitigung beauftragt und die Abfuhr aufgrund des Zustandes der Zuwegung mit den handelsüblichen Entsorgungsfahrzeugen der gemeindlichen Vertragsfirma nicht möglich ist und die Entsorgung mit einem Spezialfahrzeug erforderlich wird, beträgt die Gebühr für die Abwasserbeseitigung
- a) aus Kleinkläranlagen bei einer Abfuhrmenge
- aa) bis 6,0 m<sup>3</sup> 280,00 €/m<sup>3</sup>
- ab) ab 6,0 m<sup>3</sup> 40,00 €/m<sup>3</sup>
- b) aus abflusslosen Sammelgruben bei einer Abfuhrmenge
- ba) bis 6,0 m<sup>3</sup> 280,00 €/m<sup>3</sup>
- bb) ab 6,0 m<sup>3</sup> 40,00 €/m<sup>3</sup>
- Wenn die Tagesabfuhrmenge unter 15 m<sup>3</sup> liegt, wird ein Zuschlag in Höhe von 40,00 € pro Abfuhr erhoben.
- (4) Wenn der Grundstückseigentümer weder die Gemeinde noch eines der zugelassenen Entsorgungsunternehmen mit der Abwasserbeseitigung beauftragt und eine Zwangsabfuhr durchgeführt wird, ist zusätzlich ein Versäumniszuschlag in Höhe von 72,00 € zu entrichten.
- (5) In den Fällen der Absätze (2) und (4) wird für Schlauchlängen von über 50 m je angefangene 5 m ein Erschwerniszuschlag von 22,46 € erhoben.  
In den Fällen des Absatzes (3) wird für Schlauchlängen von über 50 m je angefangenen Meter ein Erschwerniszuschlag von 5,95 € erhoben.
- (6) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksentwässerungsanlage trotz vorheriger Terminabsprache nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von 69,90 € erhoben.
- (7) Ist die Abfuhr des Fäkalschlammes/Abwassers an einem Wochenende (Samstag und Sonntag) oder an einem gesetzlichen Feiertag durch die Gemeinde durchzuführen, so wird für die Abfuhr ein Zuschlag von 303,80 € erhoben.
- (8) Ist die Abfuhr des Fäkalschlammes/Abwassers werktags im Notdienst abzufahren, so wird für die Abfuhr ein Zuschlag von 225,04 € erhoben.

#### § 4

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer/innen oder sonst Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Fäkalschlammabfuhr) gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentumswechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilungen hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 5**

### **Gebührenpflicht und Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage.

## **§ 6**

### **Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7**

### **Gebührenerlass**

Grundstückseigentümern von abflusslosen Sammelgruben können im Einzelfall die Verwaltungskosten bei der Benutzungsgebührenerhebung für die Fäkalienentsorgung erlassen werden, wenn besondere Umstände dieses rechtfertigen.

## **§ 8**

### **Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 9

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 8 für die Gebührenberechnung erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.12.2014 außer Kraft.

Seevetal, den 17.12.2015

  
\_\_\_\_\_  
Oertzen  
Bürgermeisterin



## **Satzung**

### **der Gemeinde Seevetal zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche in den Gemeindeteilen Hittfeld, Helmstorf und Lindhorst**

---

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke innerhalb der rot gekennzeichneten Bereiche, die in den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karten dargestellt sind.

Diese Satzung gilt nicht für die rechtmäßig vorhandenen abflusslosen Sammelgruben.

#### **§ 2**

##### **Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde Seevetal überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke.  
Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kläranlagen anfallenden Schlammes.  
Die Fäkalschlammabeseitigung obliegt weiterhin der Gemeinde Seevetal.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Das gereinigte Abwasser ist entsprechend den wasserrechtlichen Erlaubnissen der Unteren Wasserbehörde in das dort bestimmte Gewässer einzuleiten oder über Untergrundverrieselung dem Grundwasser zuzuführen.

Für die Einleitung des Abwassers in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer ist vom Nutzungsberechtigten vor Beginn des Vorhabens eine Erlaubnis nach § 10 NWG bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Harburg) einzuholen.

#### **§ 3**

##### **Wartung der Kleinkläranlagen**

Soweit die Untere Wasserbehörde (Landkreis Harburg) in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden die regelmäßige Wartung von Kleinkläranlagen vorschreibt, werden die Wartungsaufgaben auf Kosten des Anlagenbetreibers in der Regel von einer von ihm beauftragten Wartungsfirma vorgenommen.

#### § 4

##### **Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)**

- (1) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verringern sich auf die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnisse, wenn die durch die Untere Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Befugnisse zur Einleitung des Abwassers vor Ablauf dieser Fristen erlöschen.
- (3) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

#### § 5

##### **Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften**

- (1) Die Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbeseitigungsgebührensatzung sowie die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Seevetal in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörden.

#### § 6

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

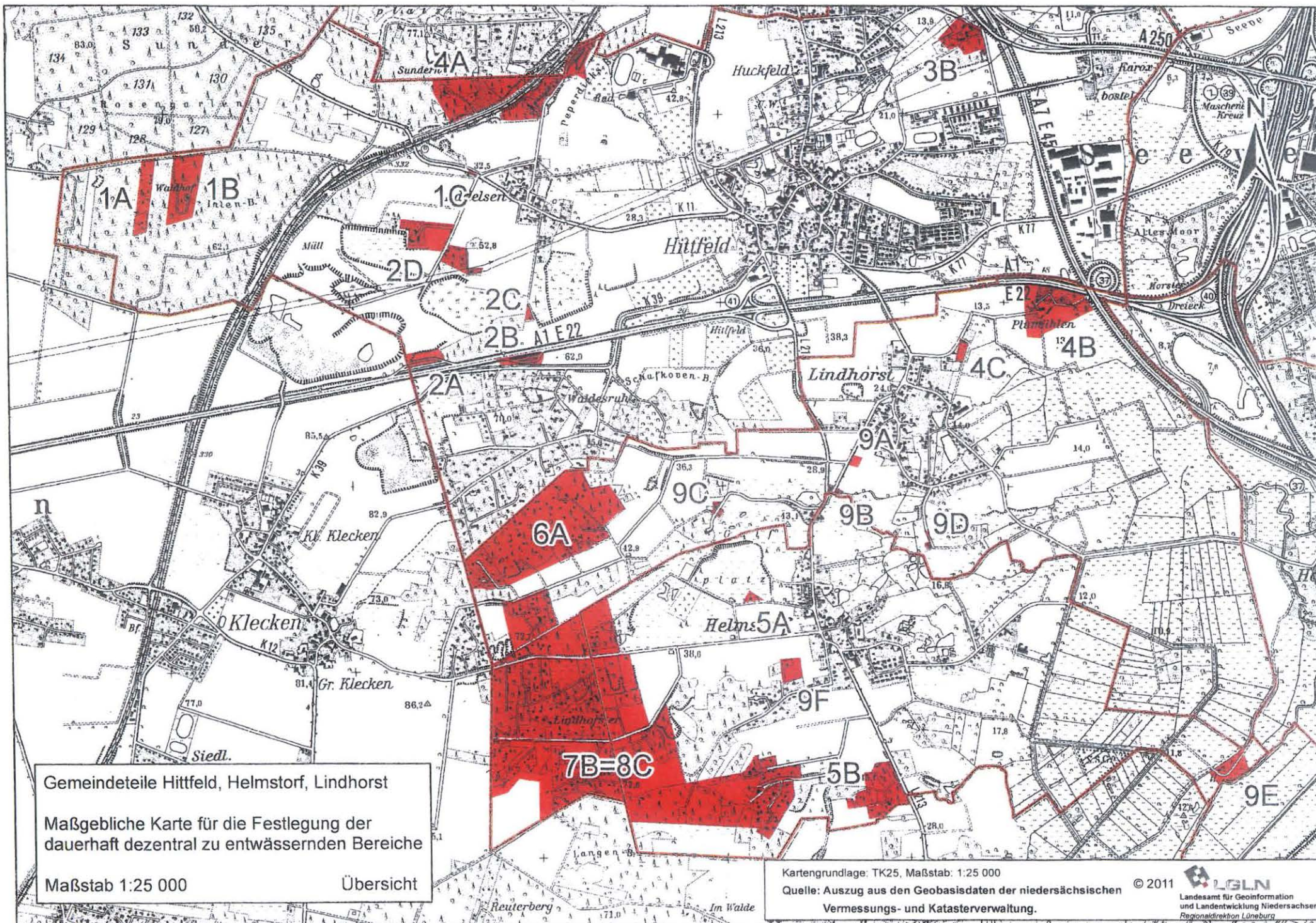
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.1999 außer Kraft.

Seevetal, den 17.12.2015



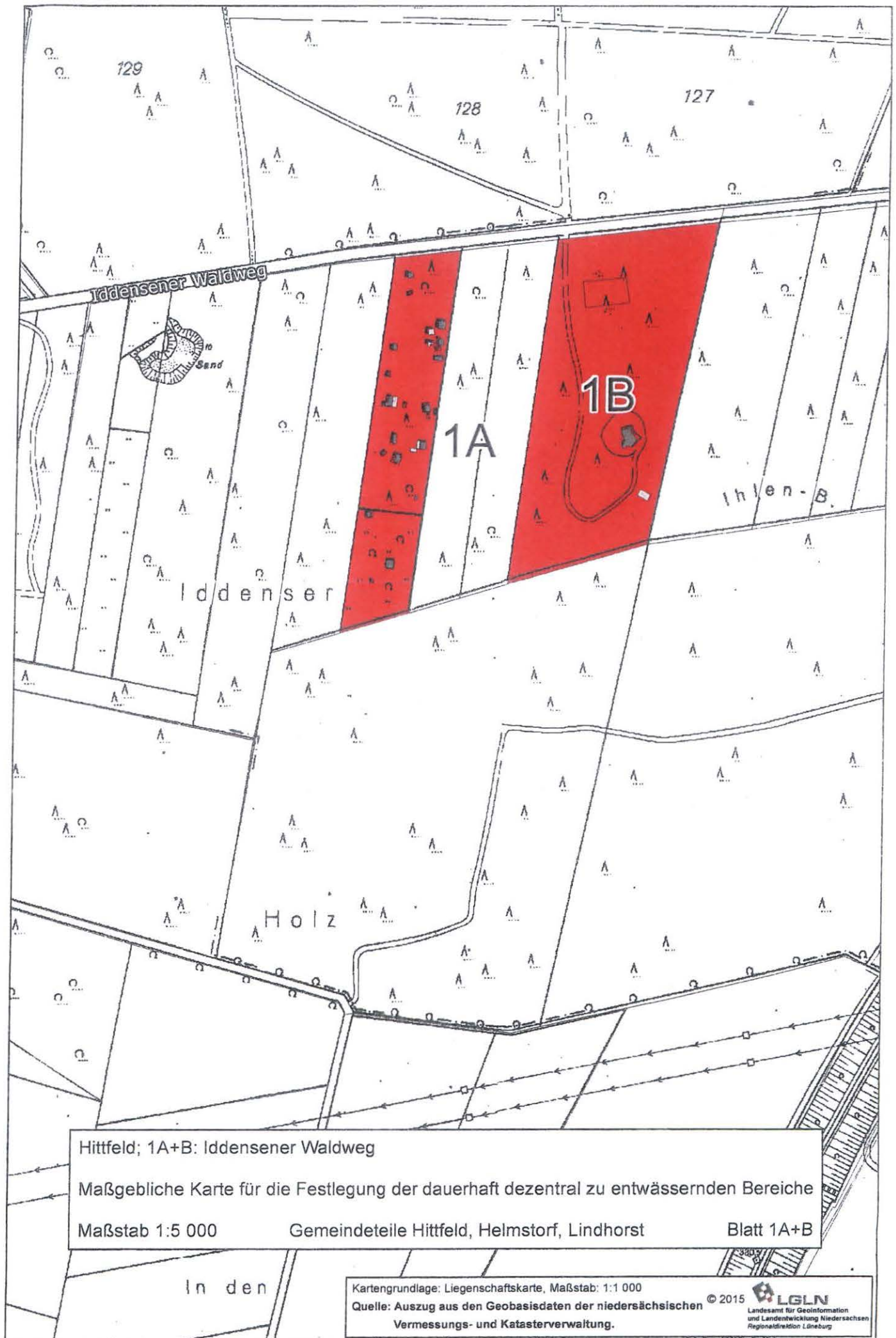
Oertzen  
Bürgermeisterin

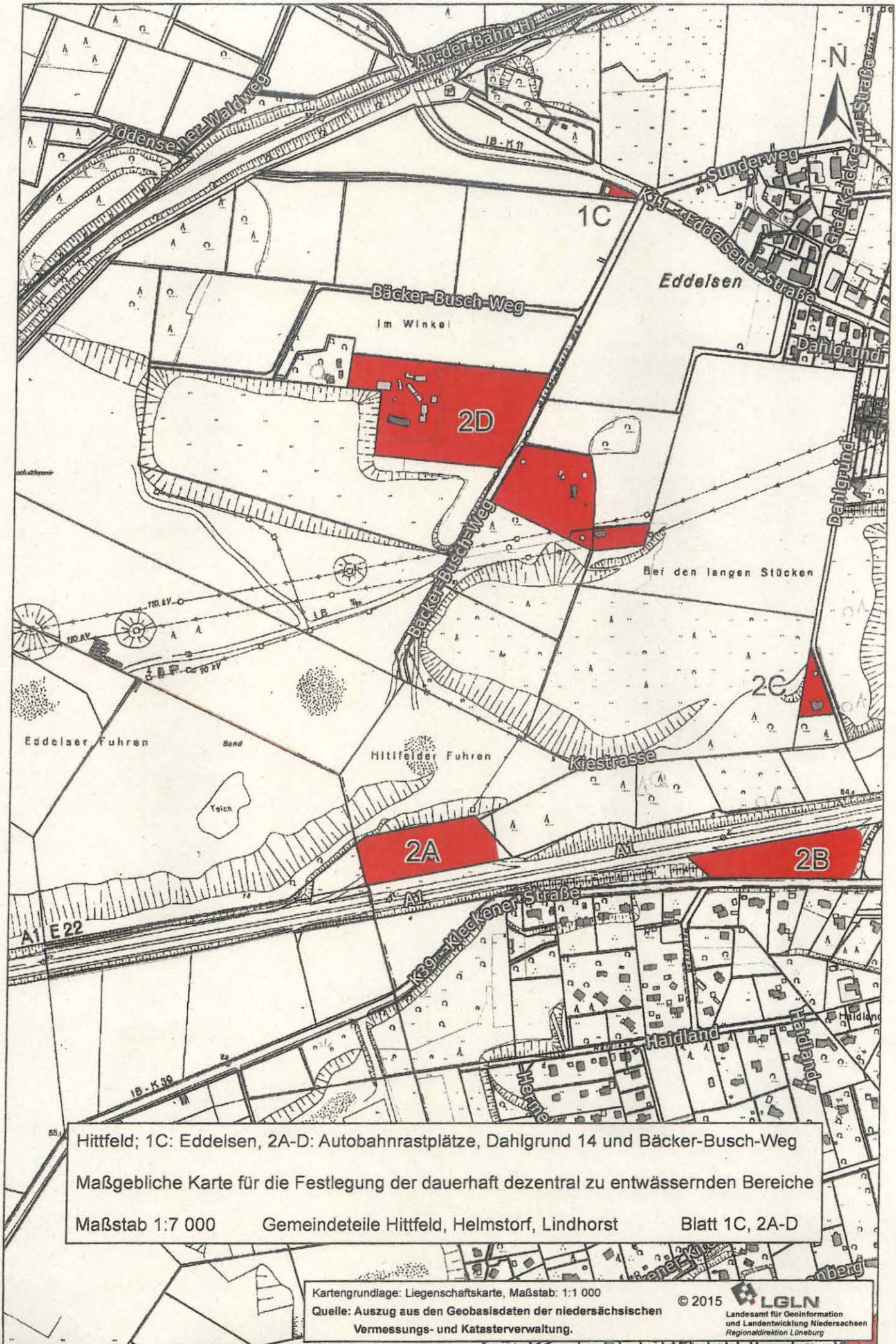




Gemeindeteile Hittfeld, Helmstorf, Lindhorst  
Maßgebliche Karte für die Festlegung der  
dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche  
Maßstab 1:25 000 Übersicht

Kartengrundlage: TK25, Maßstab: 1:25 000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2011  
LGLN Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Lüneburg



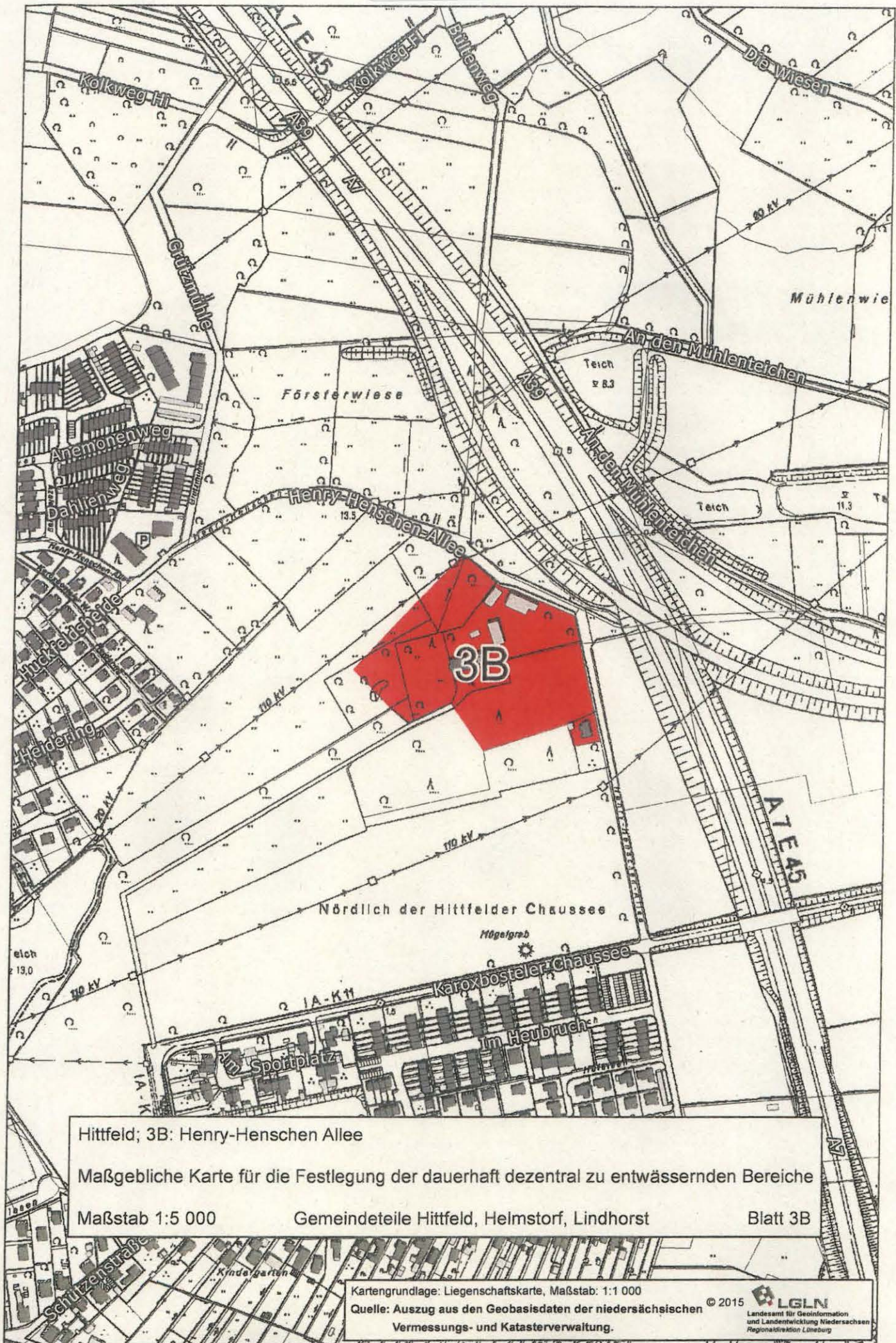


Hittfeld; 1C: Eddelsen, 2A-D: Autobahnrastplätze, Dahlgrund 14 und Bäcker-Busch-Weg  
Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche  
Maßstab 1:7 000      Gemeindeteile Hittfeld, Helmstorf, Lindhorst      Blatt 1C, 2A-D

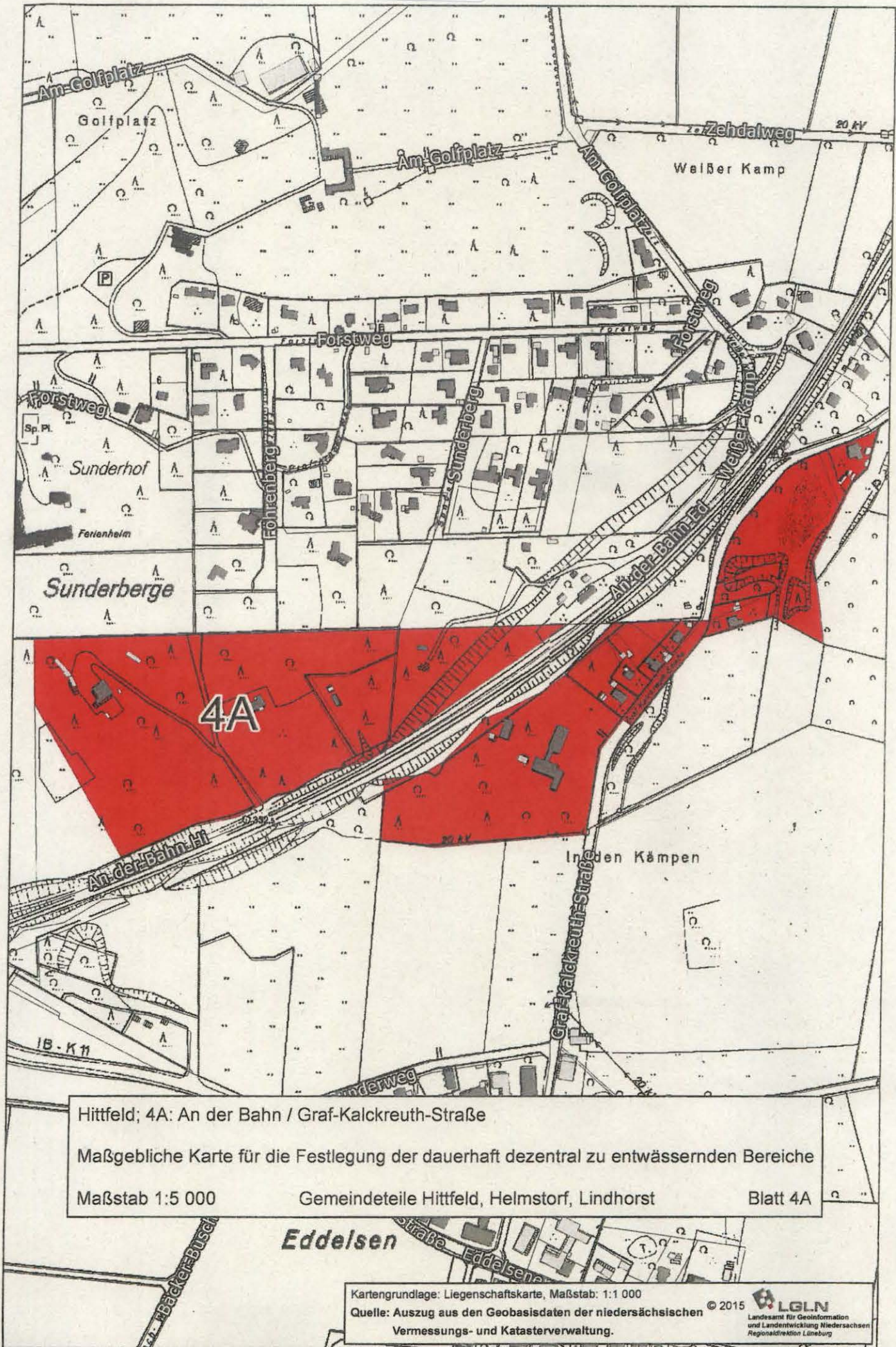
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1:1 000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2015 **LGLN**  
Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Lüneburg





Hittfeld; 3B: Henry-Henschen Allee  
Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche  
Maßstab 1:5 000      Gemeindeteile Hittfeld, Helmstorf, Lindhorst      Blatt 3B



Hittfeld; 4A: An der Bahn / Graf-Kalckreuth-Straße

Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche

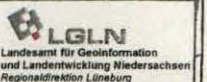
Maßstab 1:5 000

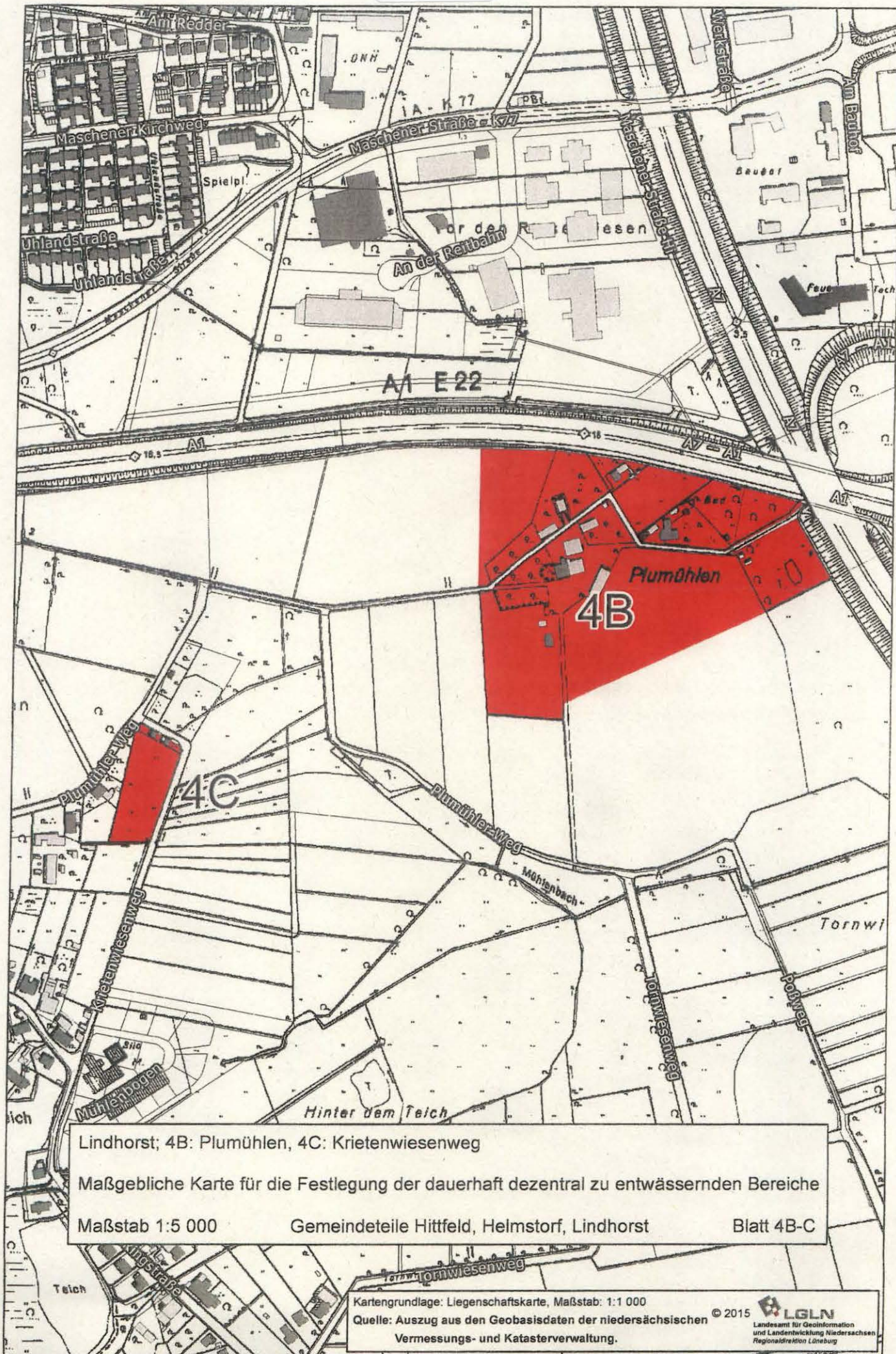
Gemeindeteile Hittfeld, Helmstorf, Lindhorst

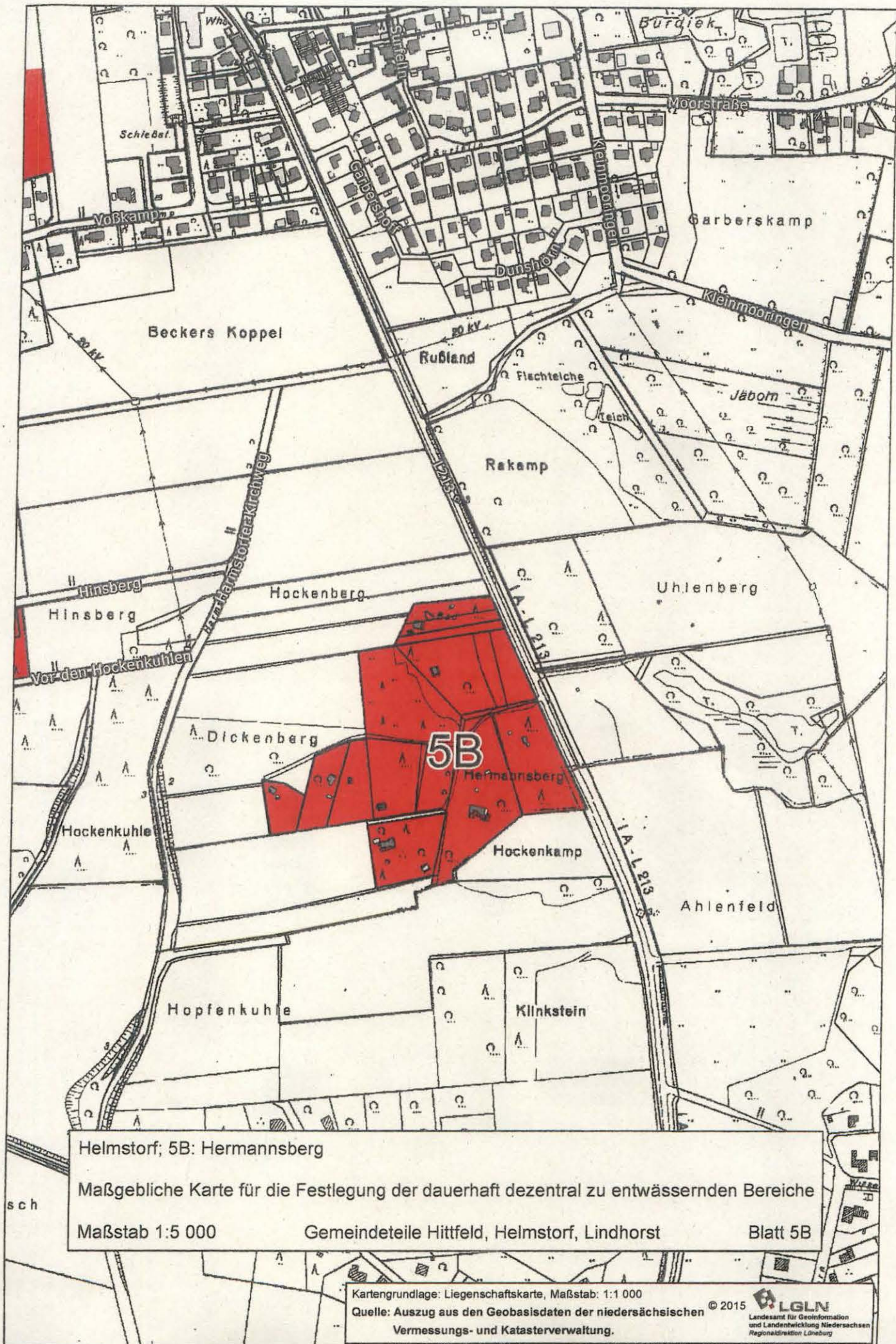
Blatt 4A

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1:1 000

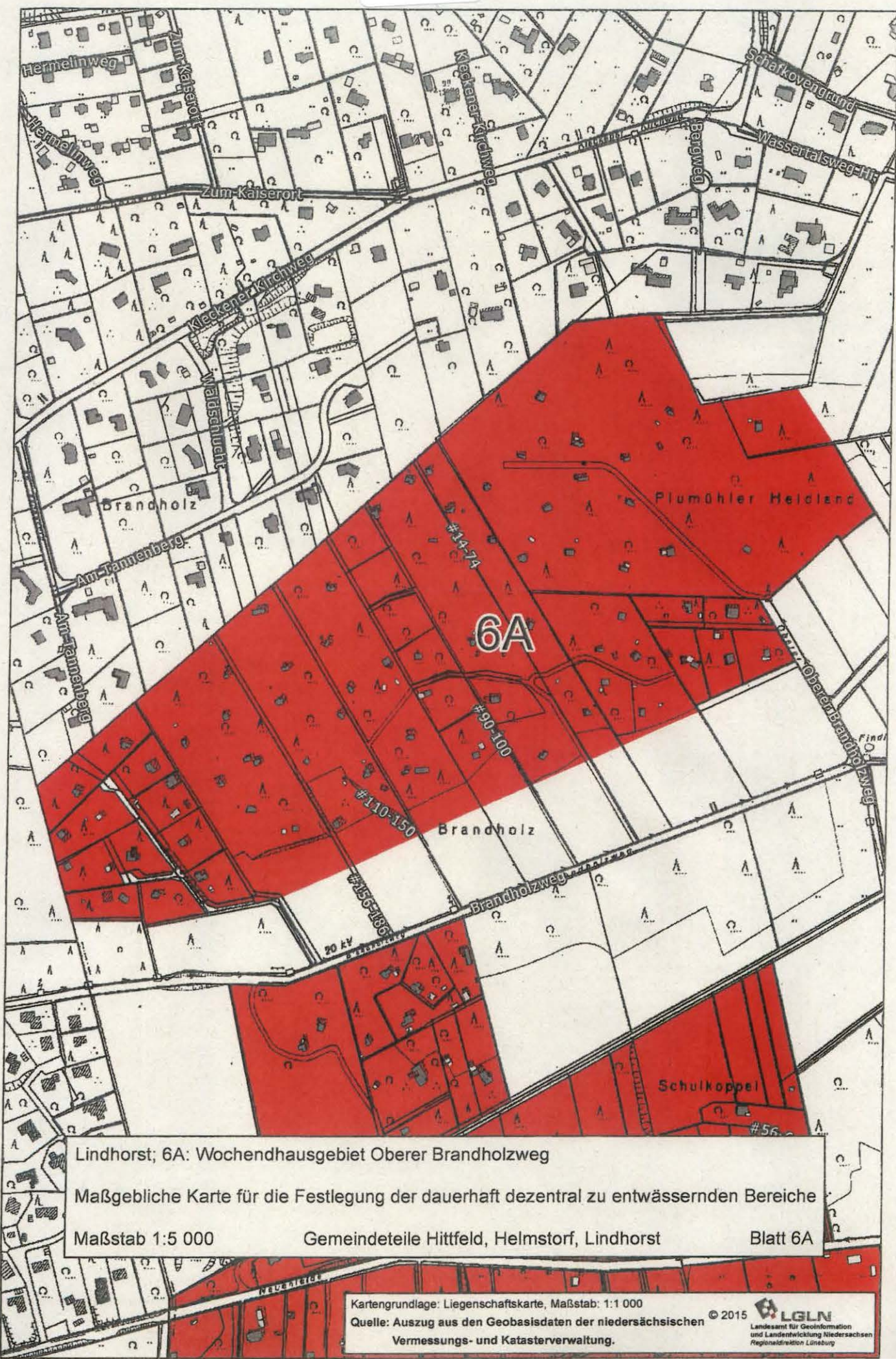
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2015



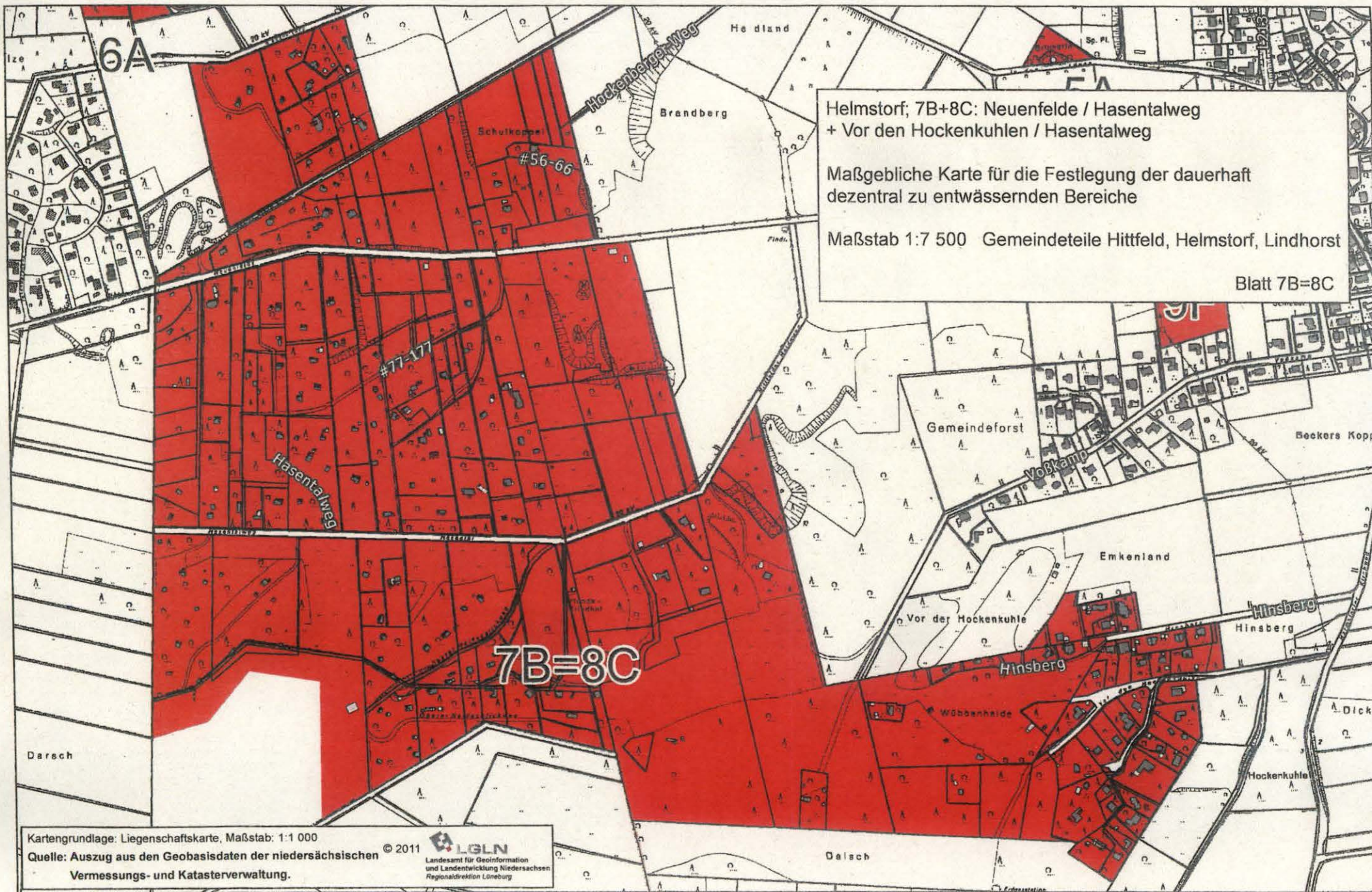




Helmstorf; 5B: Hermansberg  
 Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche  
 Maßstab 1:5 000      Gemeindeteile Hittfeld, Helmstorf, Lindhorst      Blatt 5B



Lindhorst; 6A: Wochendhausgebiet Oberer Brandholzweg  
 Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche  
 Maßstab 1:5 000      Gemeindeteile Hittfeld, Helmstorf, Lindhorst      Blatt 6A



Helmstorf; 7B+8C: Neuenfelde / Hasentalweg  
+ Vor den Hockenkuhlen / Hasentalweg

Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft  
dezentral zu entwässernden Bereiche

Maßstab 1:7 500 Gemeindeteile Hittfeld, Helmstorf, Lindhorst

Blatt 7B=8C



## **Satzung**

### **der Gemeinde Seevetal zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche in den Gemeindeteilen Maschen und Hörsten**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke innerhalb der rot gekennzeichneten Bereiche, die in den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karten dargestellt sind.

Diese Satzung gilt nicht für die rechtmäßig vorhandenen abflusslosen Sammelgruben.

#### **§ 2**

##### **Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde Seevetal überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke.  
Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kläranlagen anfallenden Schlammes.  
Die Fäkalschlammabeseitigung obliegt weiterhin der Gemeinde Seevetal.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Das gereinigte Abwasser ist entsprechend den wasserrechtlichen Erlaubnissen der Unteren Wasserbehörde in das dort bestimmte Gewässer einzuleiten oder über Untergrundverrieselung dem Grundwasser zuzuführen.

Für die Einleitung des Abwassers in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer ist vom Nutzungsberechtigten vor Beginn des Vorhabens eine Erlaubnis nach § 10 NWG bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Harburg) einzuholen.

#### **§ 3**

##### **Wartung der Kleinkläranlagen**

Soweit die Untere Wasserbehörde (Landkreis Harburg) in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden die regelmäßige Wartung von Kleinkläranlagen vorschreibt, werden die Wartungsaufgaben auf Kosten des Anlagenbetreibers in der Regel von einer von ihm beauftragten Wartungsfirma vorgenommen.



§ 4

**Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage  
(Kalkulationssicherheit)**

- (1) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verringern sich auf die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnisse, wenn die durch die Untere Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Befugnisse zur Einleitung des Abwassers vor Ablauf dieser Fristen erlöschen.
- (3) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

§ 5

**Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften**

- (1) Die Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbeseitigungsgebührensatzung sowie die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Seevetal in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörden.

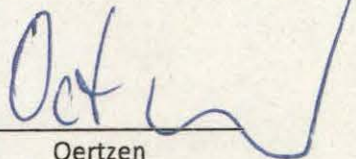
§ 6

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

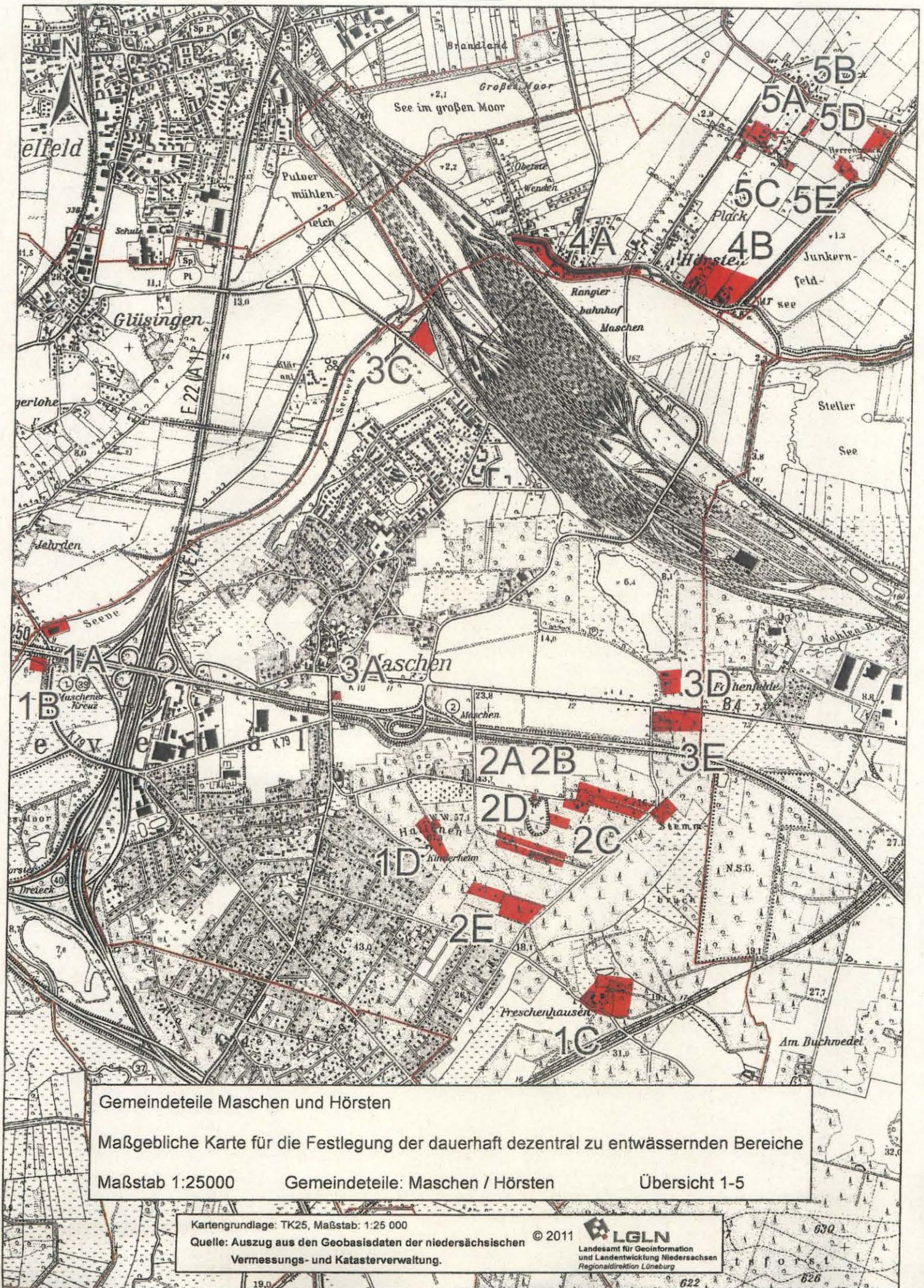
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.08.2008 außer Kraft.

Seevetal, den 17.12.2015



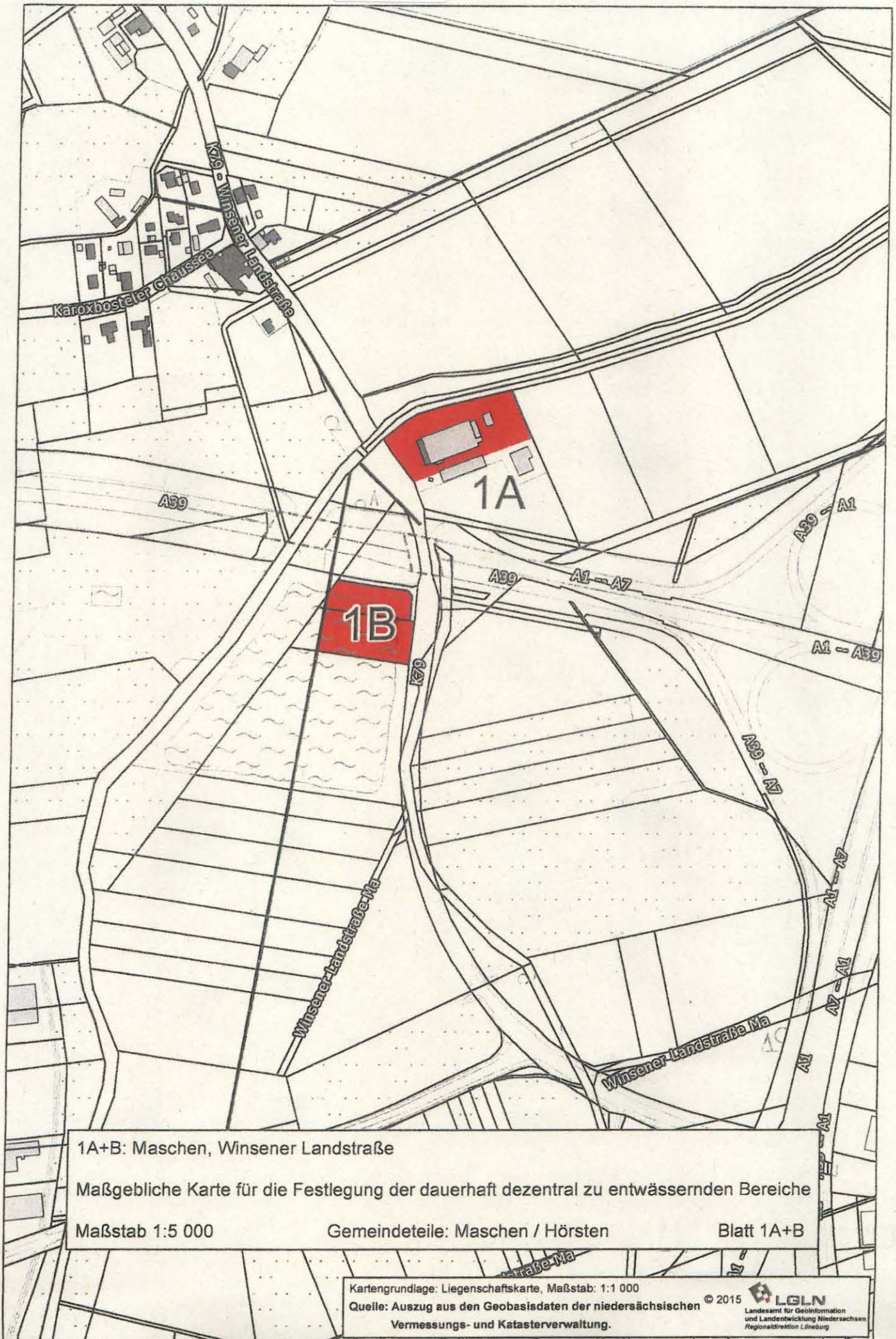
Oertzen  
Bürgermeisterin

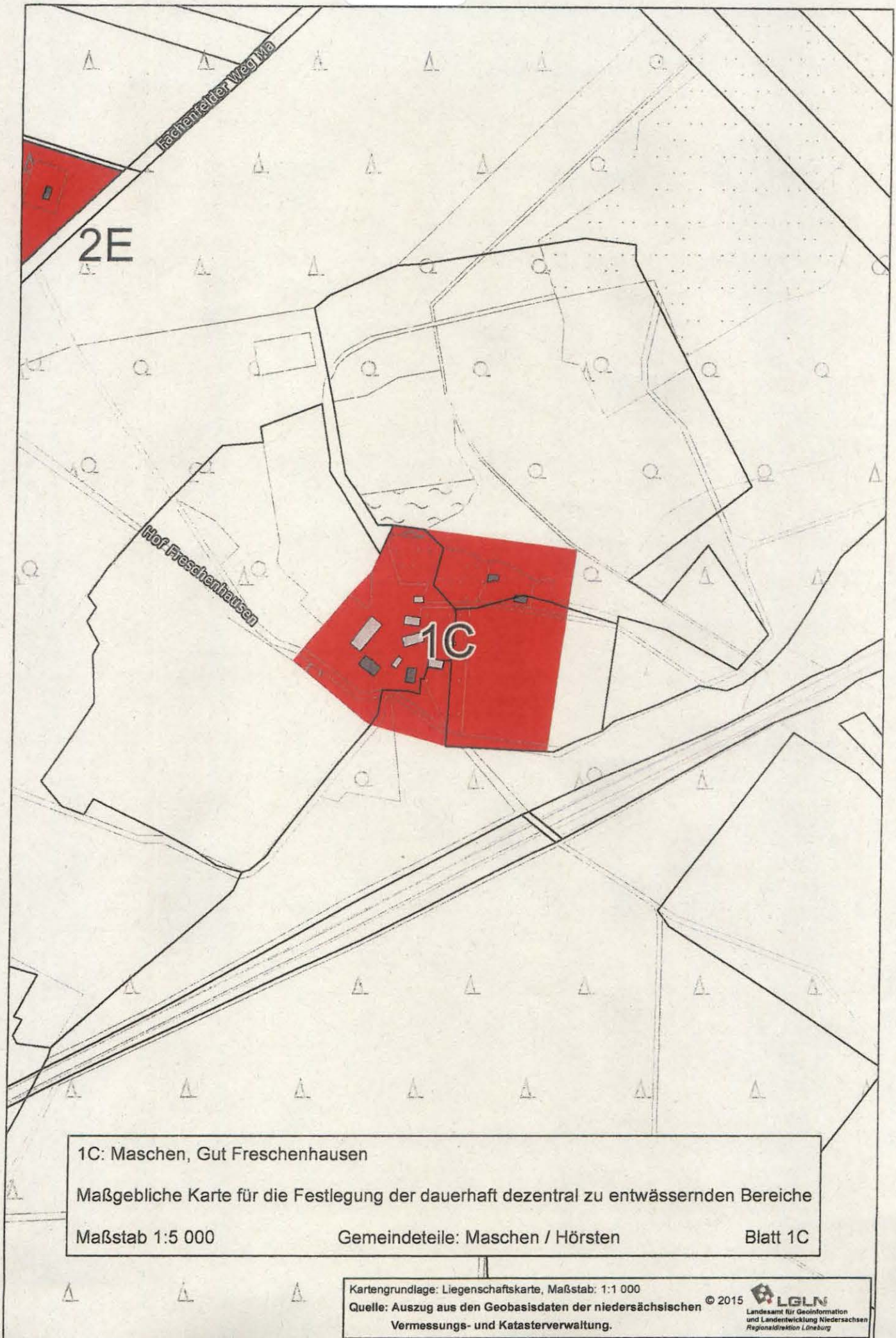




Gemeindeteile Maschen und Hörsten  
 Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche  
 Maßstab 1:25000      Gemeindeteile: Maschen / Hörsten      Übersicht 1-5

Kartengrundlage: TK25, Maßstab: 1:25 000  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2011 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Lüneburg





1C: Maschen, Gut Freschenhausen

Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche

Maßstab 1:5 000

Gemeindeteile: Maschen / Hörsten

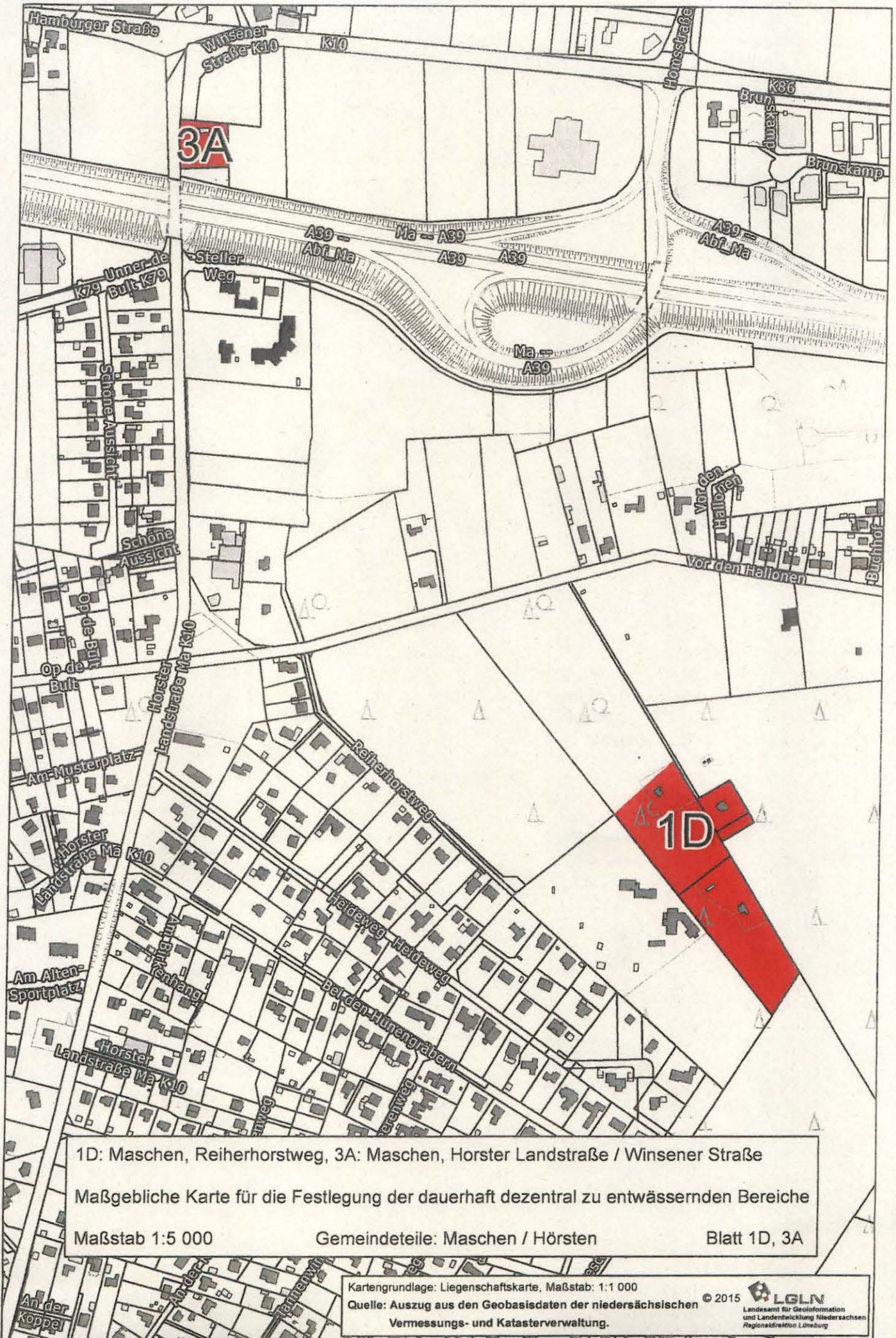
Blatt 1C

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1:1 000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2015

**LGLN**  
Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Lüneburg



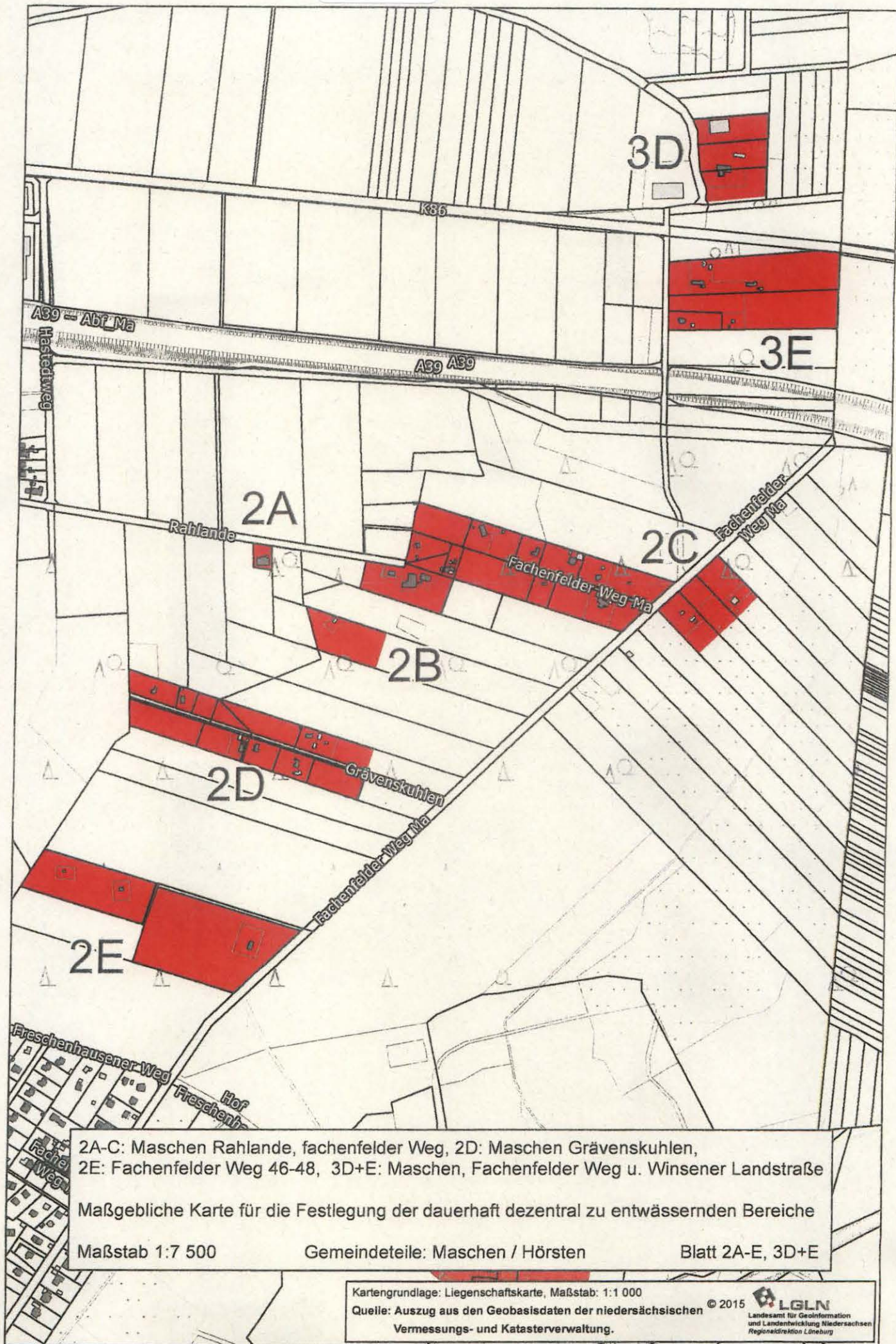
1D: Maschen, Reiherhorstweg, 3A: Maschen, Horster Landstraße / Winsener Straße  
 Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche  
 Maßstab 1:5 000      Gemeindeteile: Maschen / Hörsten      Blatt 1D, 3A

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1:1 000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2015

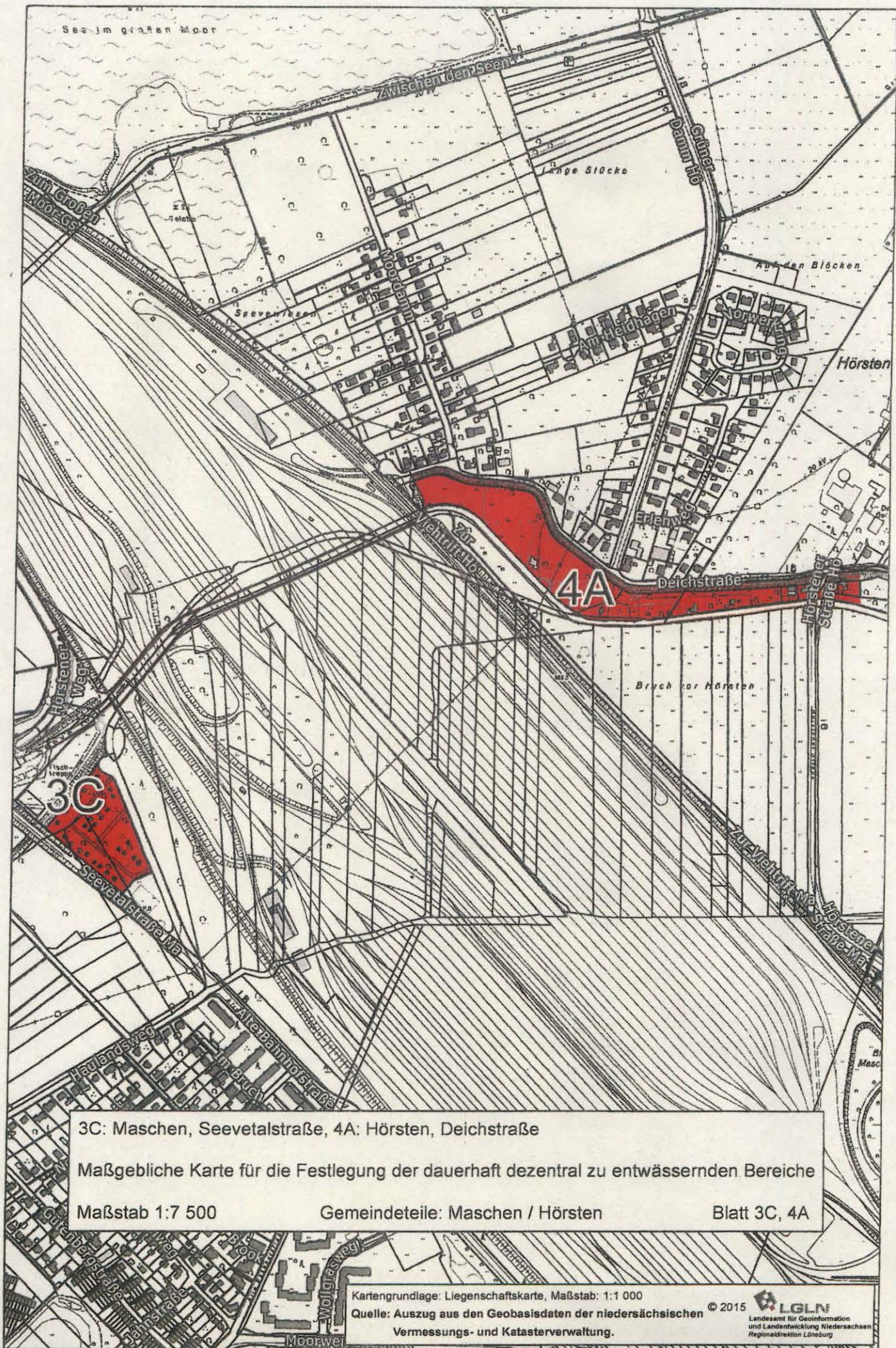
**LGLN**  
 Landesamt für Geoinformation  
 und Landentwicklung Niedersachsen  
 Regionaldirektion Lüneburg



2A-C: Maschen Rahlande, fachsenfelder Weg, 2D: Maschen Grävenskuhlen,  
 2E: Fachsenfelder Weg 46-48, 3D+E: Maschen, Fachsenfelder Weg u. Winsener Landstraße

Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche

Maßstab 1:7 500                      Gemeindeteile: Maschen / Hörsten                      Blatt 2A-E, 3D+E



3C: Maschen, Seevetalstraße, 4A: Hörsten, Deichstraße

Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche

Maßstab 1:7 500

Gemeindeteile: Maschen / Hörsten

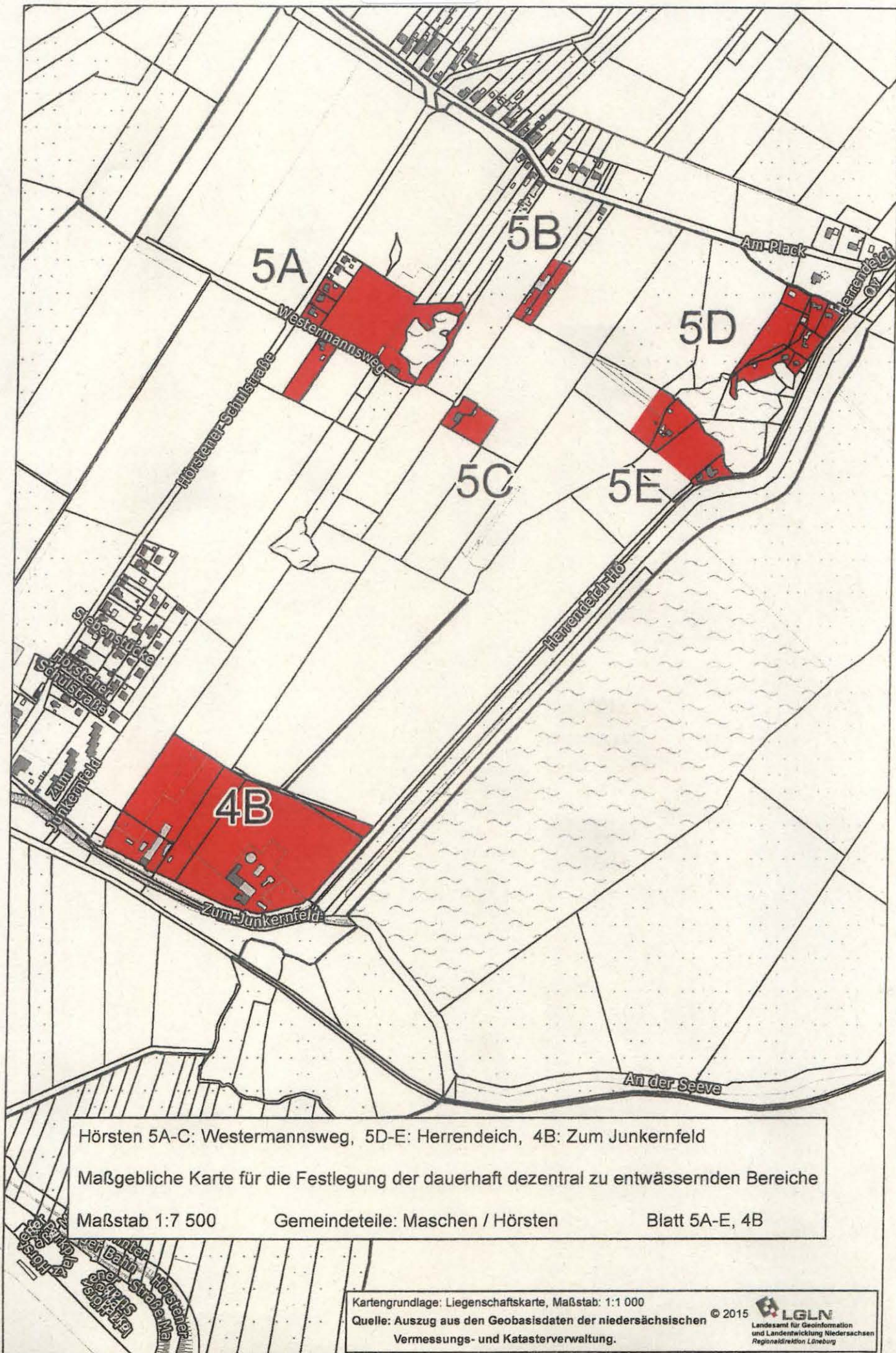
Blatt 3C, 4A

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1:1 000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2015

**LGLN**  
Landesamt für GeoInformation  
und Landwirtschaft Niedersachsen  
Regionaldirektion Lüneburg





## **Satzung**

### **der Gemeinde Seevetal zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche in den Gemeindeteilen Meckelfeld und Klein Moor**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke innerhalb der rot gekennzeichneten Bereiche, die in den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karten dargestellt sind.

Diese Satzung gilt nicht für die rechtmäßig vorhandenen abflusslosen Sammelgruben.

#### **§ 2**

##### **Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde Seevetal überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke.  
Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kläranlagen anfallenden Schlammes.  
Die Fäkalschlammabeseitigung obliegt weiterhin der Gemeinde Seevetal.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Das gereinigte Abwasser ist entsprechend den wasserrechtlichen Erlaubnissen der Unteren Wasserbehörde in das dort bestimmte Gewässer einzuleiten oder über Untergrundverrieselung dem Grundwasser zuzuführen.

Für die Einleitung des Abwassers in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer ist vom Nutzungsberechtigten vor Beginn des Vorhabens eine Erlaubnis nach § 10 NWG bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Harburg) einzuholen.

#### **§ 3**

##### **Wartung der Kleinkläranlagen**

Soweit die Untere Wasserbehörde (Landkreis Harburg) in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden die regelmäßige Wartung von Kleinkläranlagen vorschreibt, werden die Wartungsaufgaben auf Kosten des Anlagenbetreibers in der Regel von einer von ihm beauftragten Wartungsfirma vorgenommen.

§ 4

**Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage  
(Kalkulationssicherheit)**

- (1) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verringern sich auf die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnisse, wenn die durch die Untere Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Befugnisse zur Einleitung des Abwassers vor Ablauf dieser Fristen erlöschen.
- (3) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

§ 5

**Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften**

- (1) Die Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbeseitigungsgebührensatzung sowie die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Seevetal in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörden.

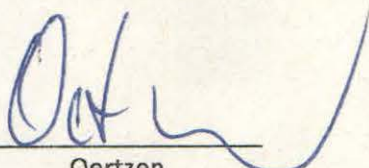
§ 6

**Inkrafttreten**

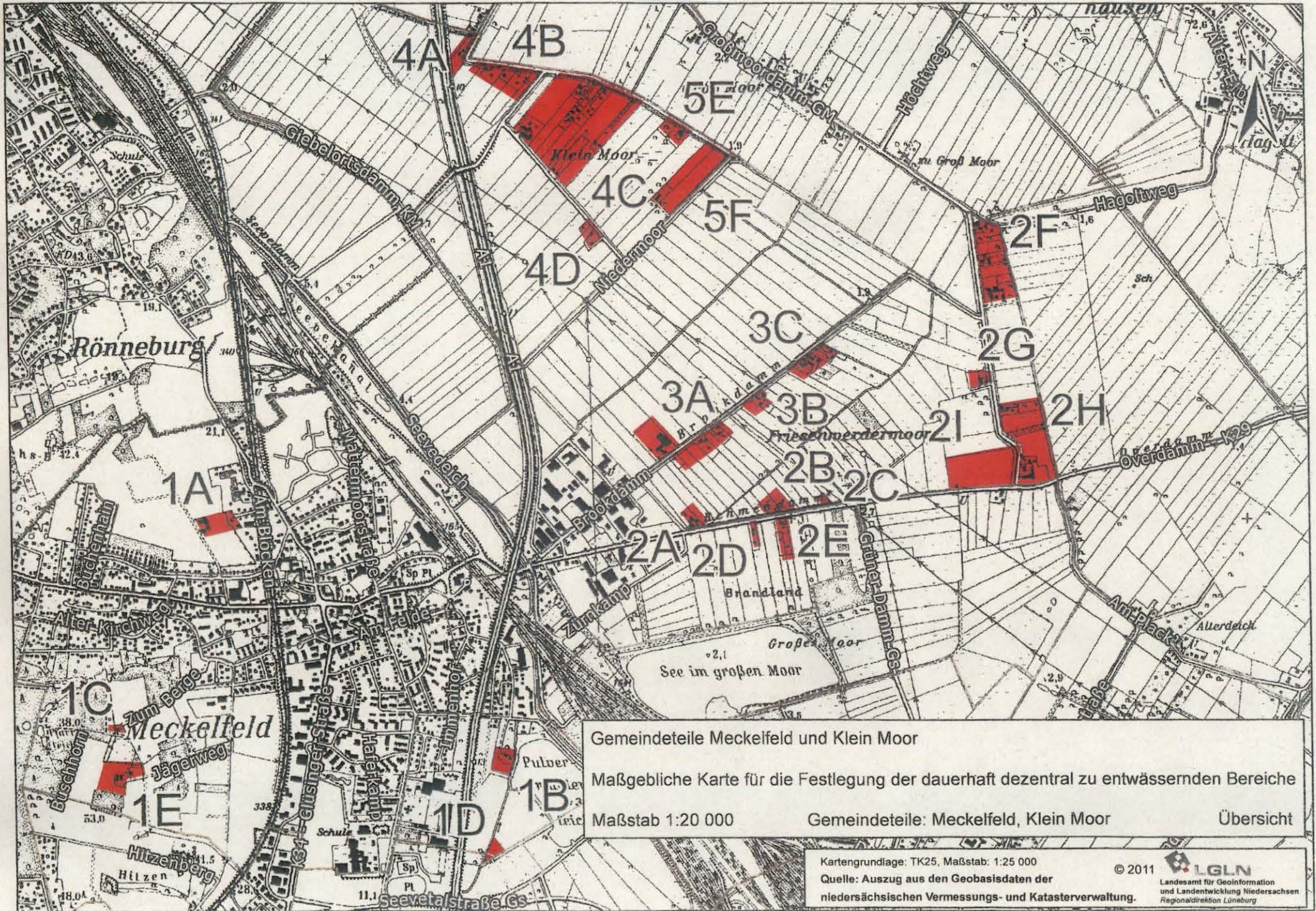
Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.1999 außer Kraft.

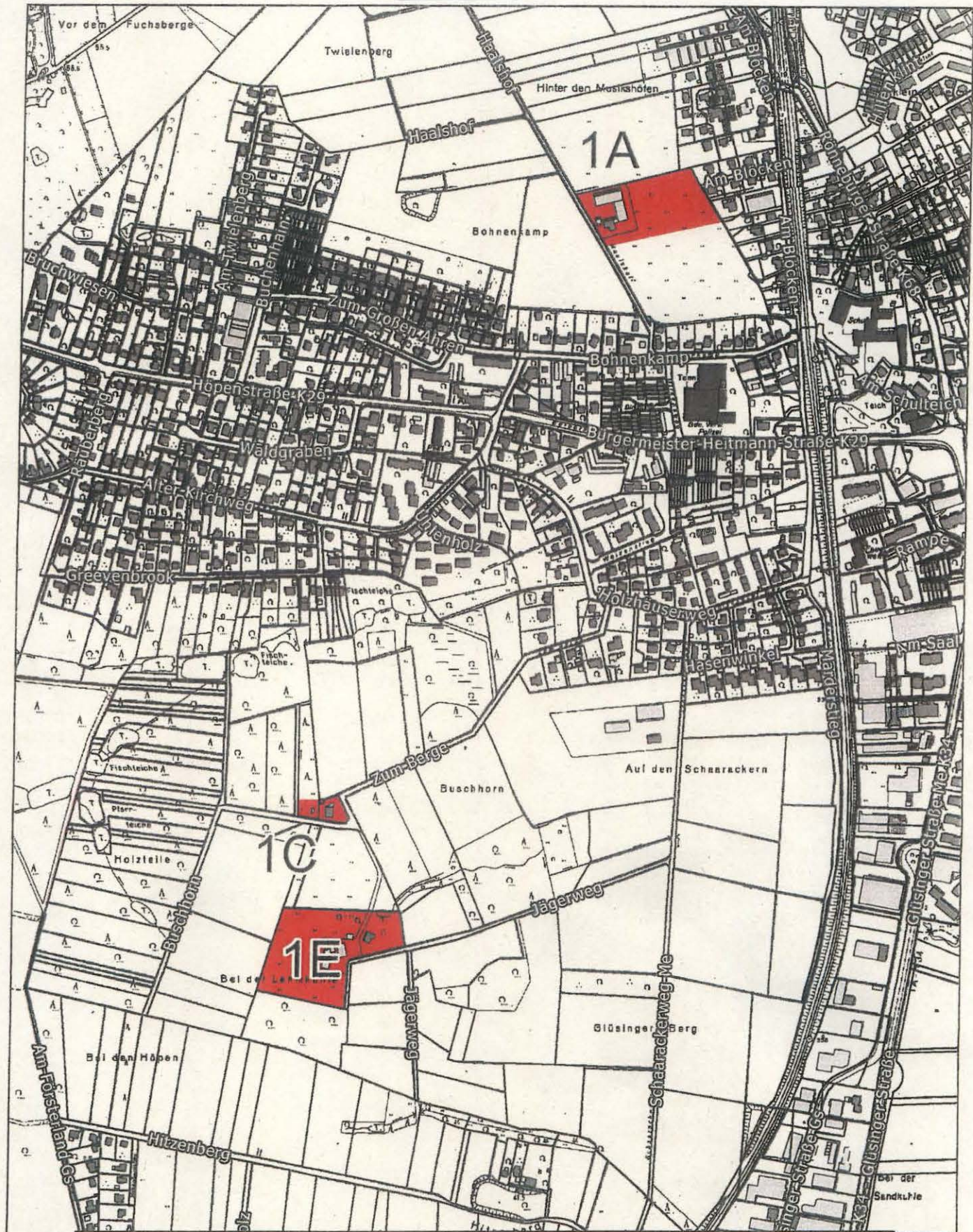
Seevetal, den 17.12.2015

  
Oertzen  
Bürgermeisterin

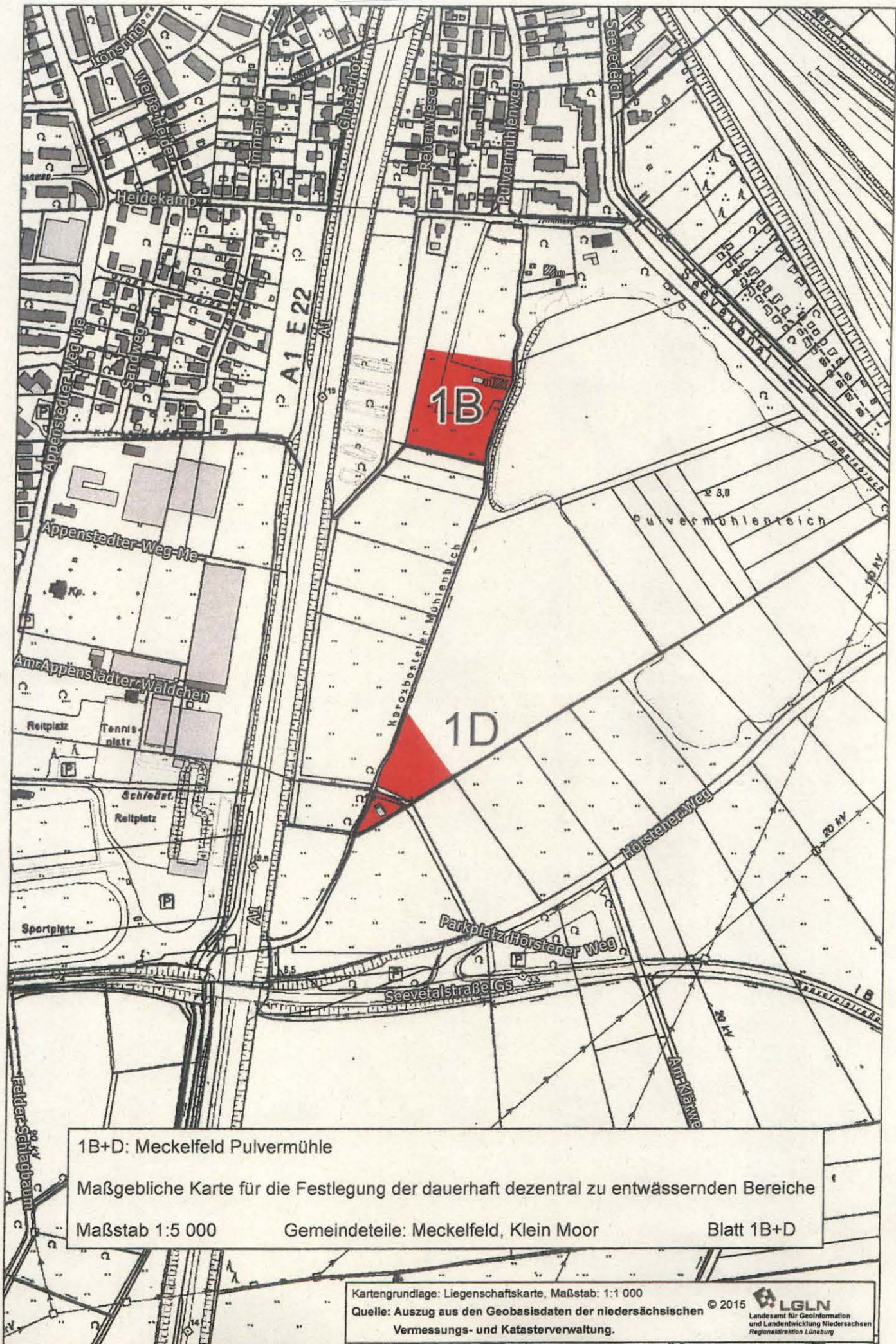




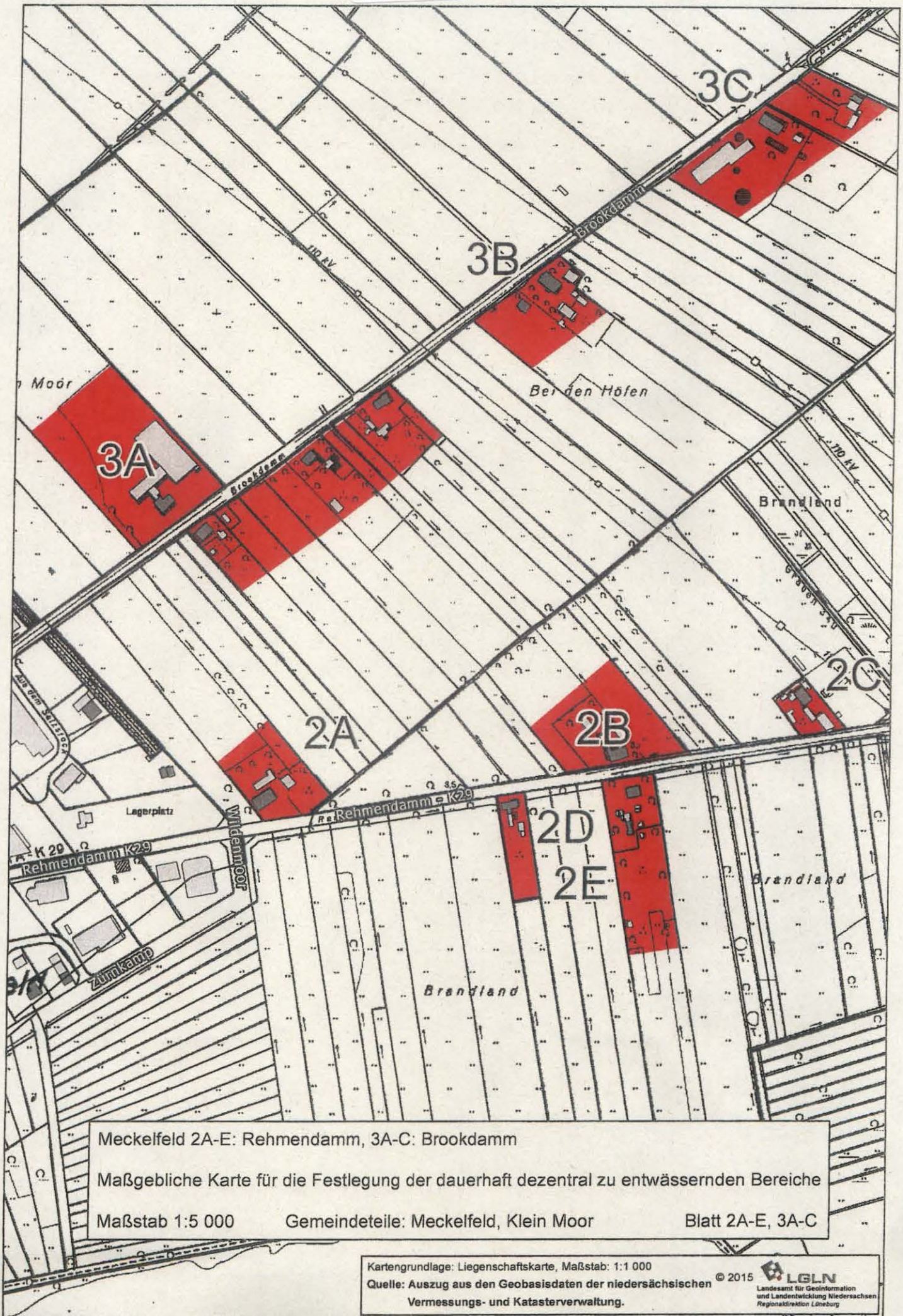
Gemeindeteile Meckelfeld und Klein Moor  
Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche  
Maßstab 1:20 000  
Gemeindeteile: Meckelfeld, Klein Moor  
Übersicht



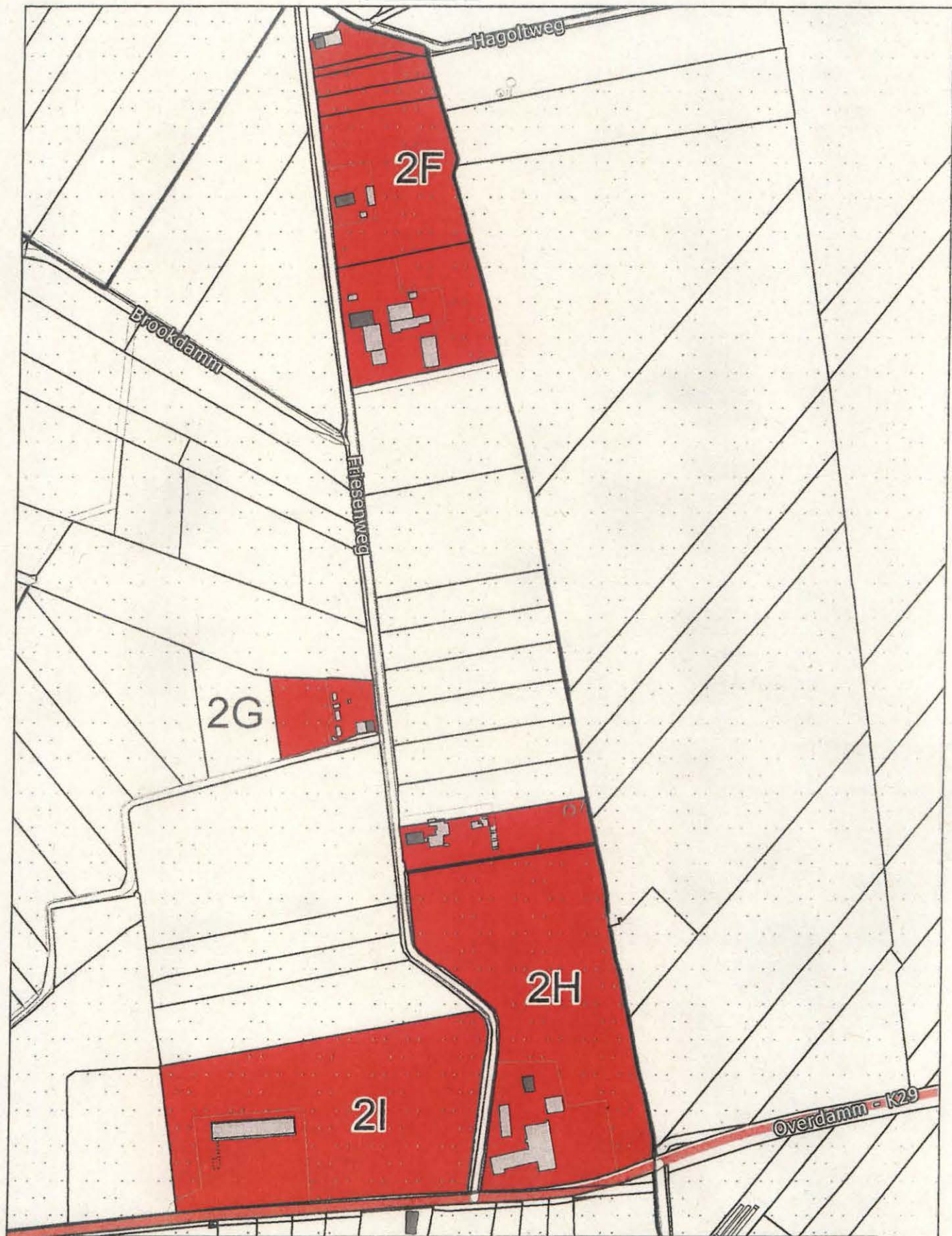
Meckelfeld 1A: Haalshof, 1C: Jägerweg, 1E: Zum Berge  
 Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche  
 Maßstab 1:7 500      Gemeindeteile: Meckelfeld, Klein Moor      Blatt 1A+C+E



1B+D: Meckelfeld Pulvermühle  
Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche  
Maßstab 1:5 000      Gemeindeteile: Meckelfeld, Klein Moor      Blatt 1B+D



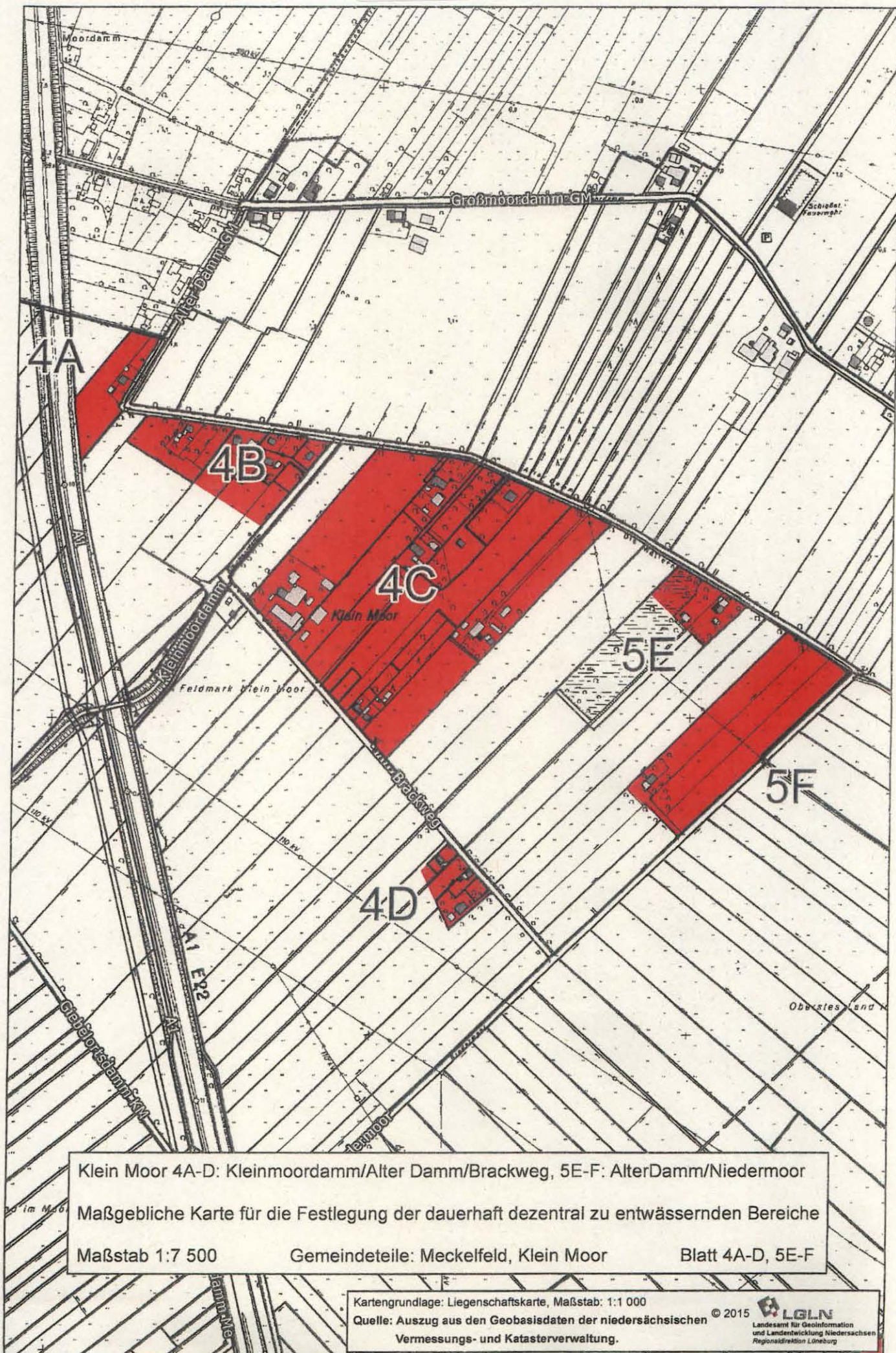
Meckelfeld 2A-E: Rehrendamm, 3A-C: Brookdamm  
Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche  
Maßstab 1:5 000      Gemeindeteile: Meckelfeld, Klein Moor      Blatt 2A-E, 3A-C



Meckelfeld 2F: Großmoordamm, 2G+H: Friesenwerdermoor, 2I: Rehmendamm 91  
Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche  
Maßstab 1:5 000      Gemeindeteile: Meckelfeld, Klein Moor      Blatt 2F-I

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1:1 000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2015  LGLN  
Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Lüneburg



Klein Moor 4A-D: Kleinmoordamm/Alter Damm/Brackweg, 5E-F: AlterDamm/Niedermoor  
Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche  
Maßstab 1:7 500      Gemeindeteile: Meckelfeld, Klein Moor      Blatt 4A-D, 5E-F



## **Satzung**

### **der Gemeinde Seevetal zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche in den Gemeindeteilen Ohlendorf und Holtorfsloh**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke innerhalb der rot gekennzeichneten Bereiche, die in den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karten dargestellt sind.

Diese Satzung gilt nicht für die rechtmäßig vorhandenen abflusslosen Sammelgruben.

#### **§ 2**

##### **Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde Seevetal überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke.  
Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kläranlagen anfallenden Schlammes.  
Die Fäkalschlammabeseitigung obliegt weiterhin der Gemeinde Seevetal.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Das gereinigte Abwasser ist entsprechend den wasserrechtlichen Erlaubnissen der Unteren Wasserbehörde in das dort bestimmte Gewässer einzuleiten oder über Untergrundverrieselung dem Grundwasser zuzuführen.

Für die Einleitung des Abwassers in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer ist vom Nutzungsberechtigten vor Beginn des Vorhabens eine Erlaubnis nach § 10 NWG bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Harburg) einzuholen.

#### **§ 3**

##### **Wartung der Kleinkläranlagen**

Soweit die Untere Wasserbehörde (Landkreis Harburg) in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden die regelmäßige Wartung von Kleinkläranlagen vorschreibt, werden die Wartungsaufgaben auf Kosten des Anlagenbetreibers in der Regel von einer von ihm beauftragten Wartungsfirma vorgenommen.

§ 4

**Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage  
(Kalkulationsicherheit)**

- (1) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verringern sich auf die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnisse, wenn die durch die Untere Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Befugnisse zur Einleitung des Abwassers vor Ablauf dieser Fristen erlöschen.
- (3) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

§ 5

**Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften**

- (1) Die Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbeseitigungsgebührensatzung sowie die Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe der Gemeinde Seevetal in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörden.

§ 6

**Inkrafttreten**

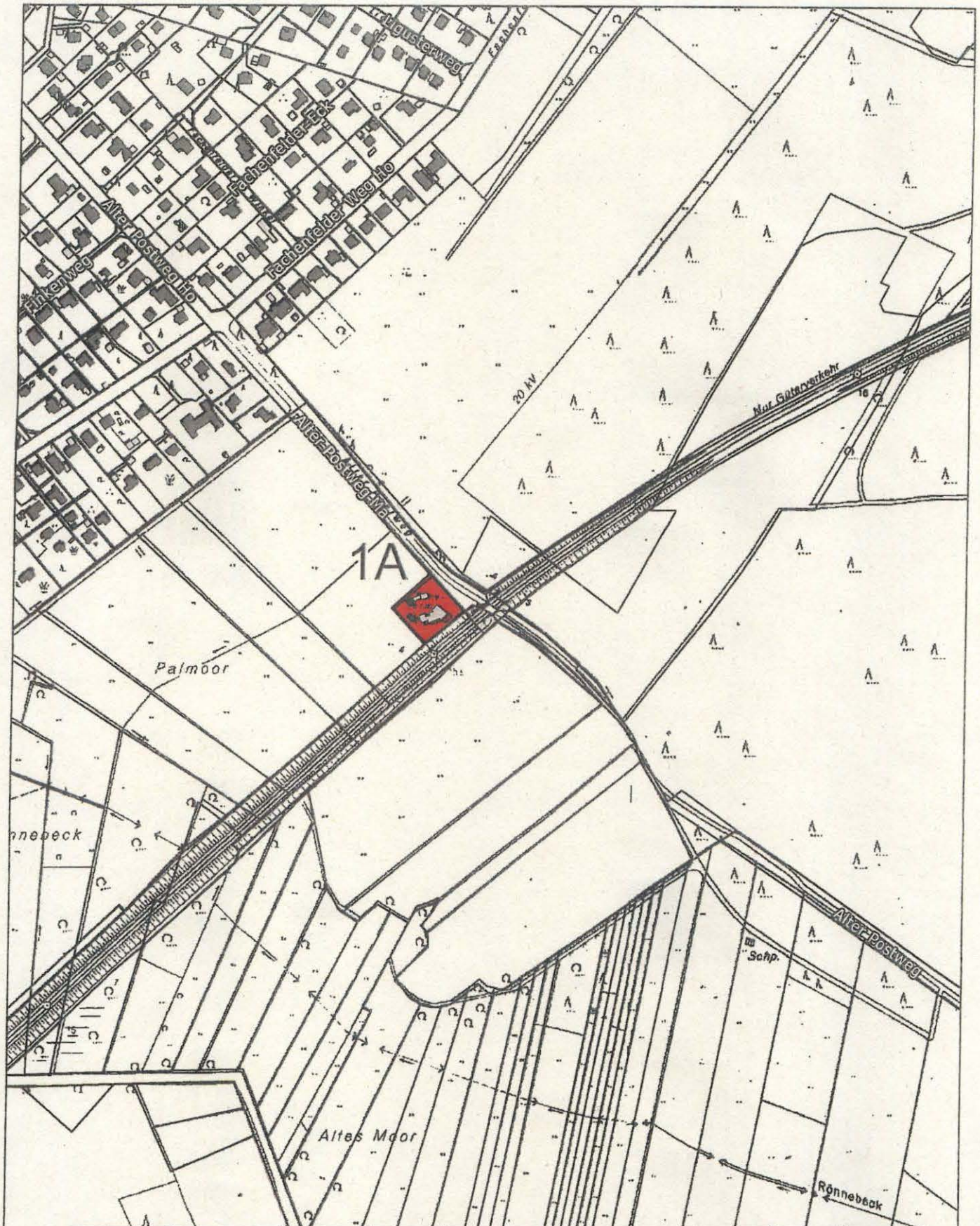
Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.1999 außer Kraft.

Seevetal, den 17.12.2015

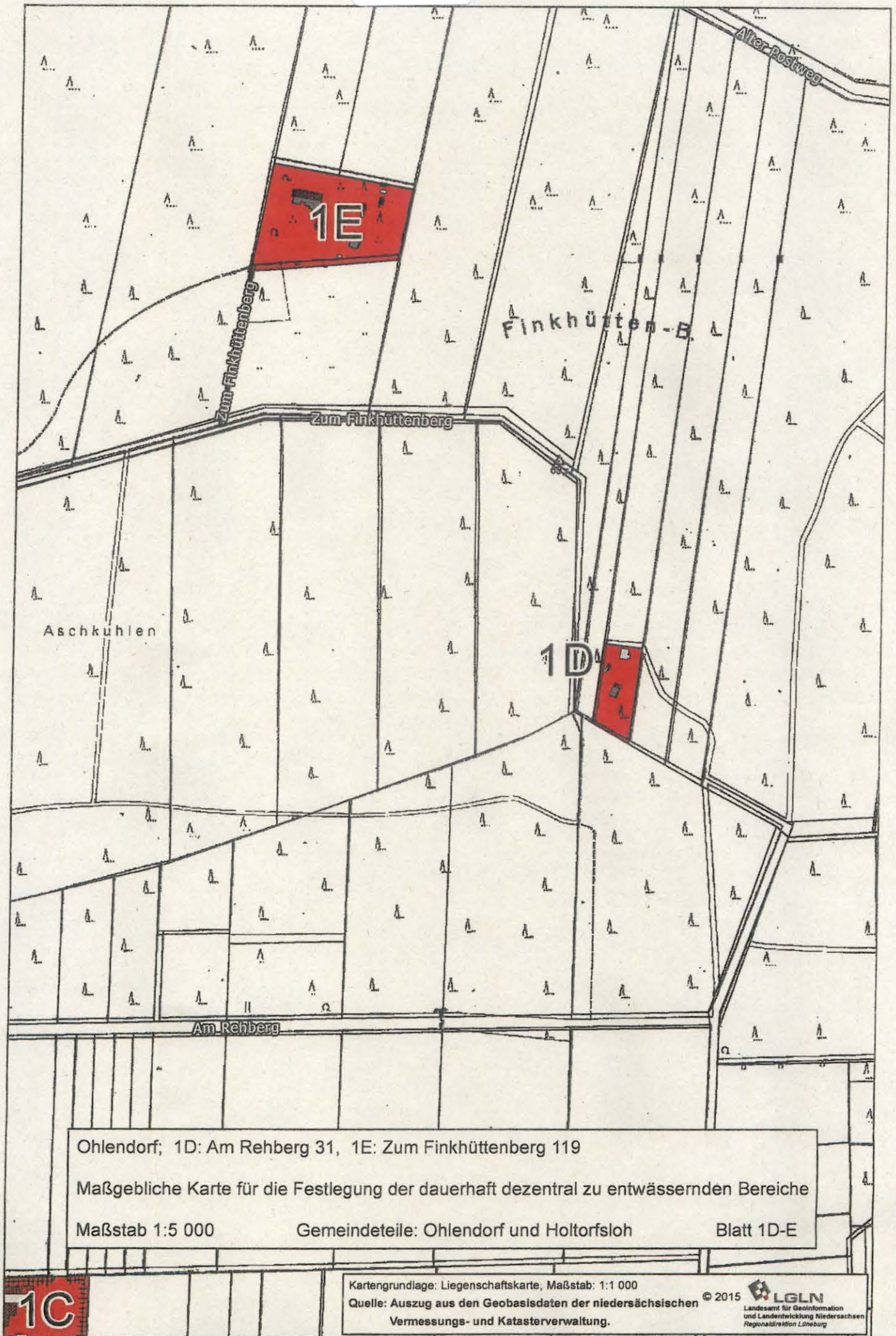
  
\_\_\_\_\_  
Oertzen  
Bürgermeisterin

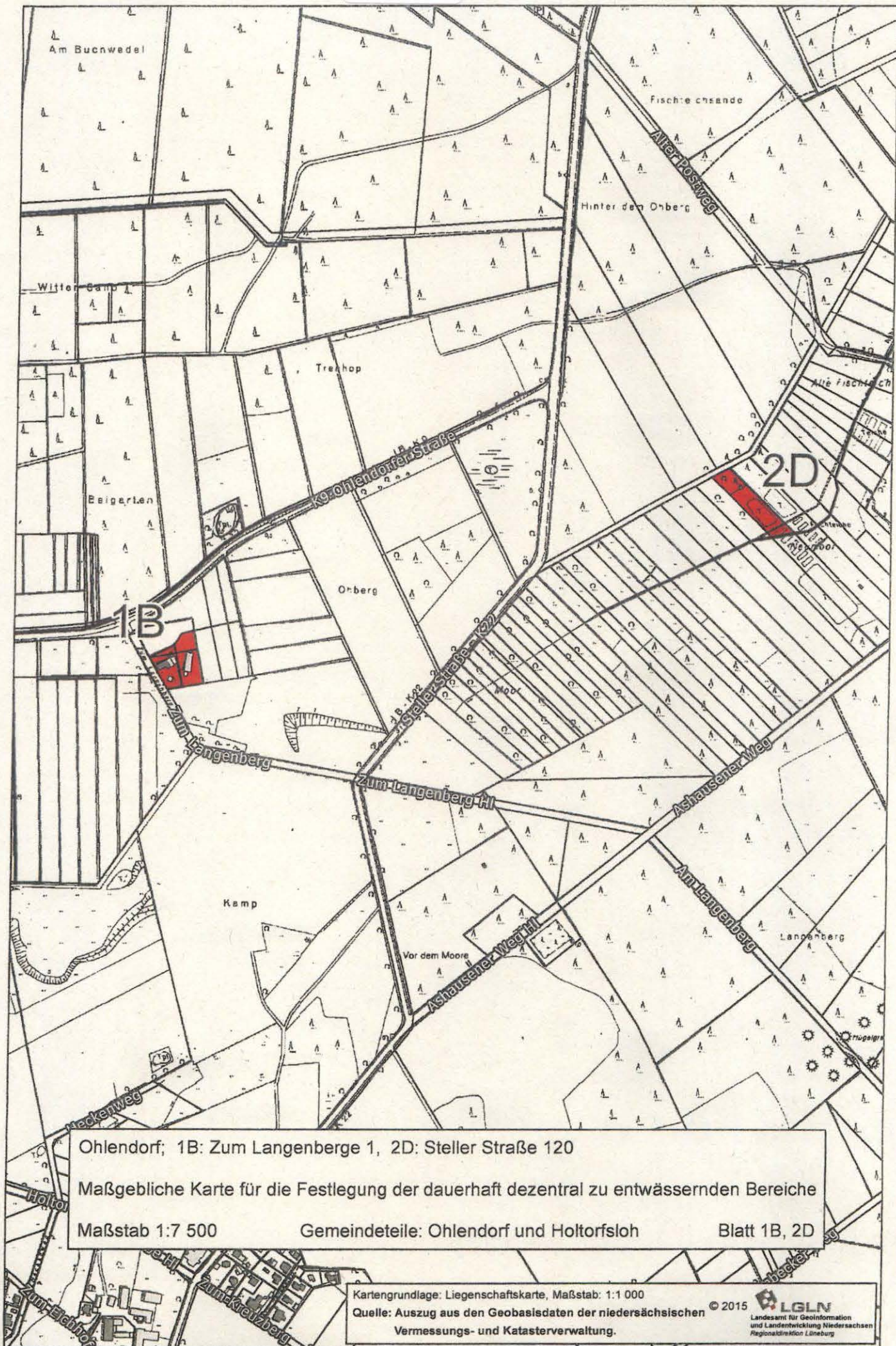




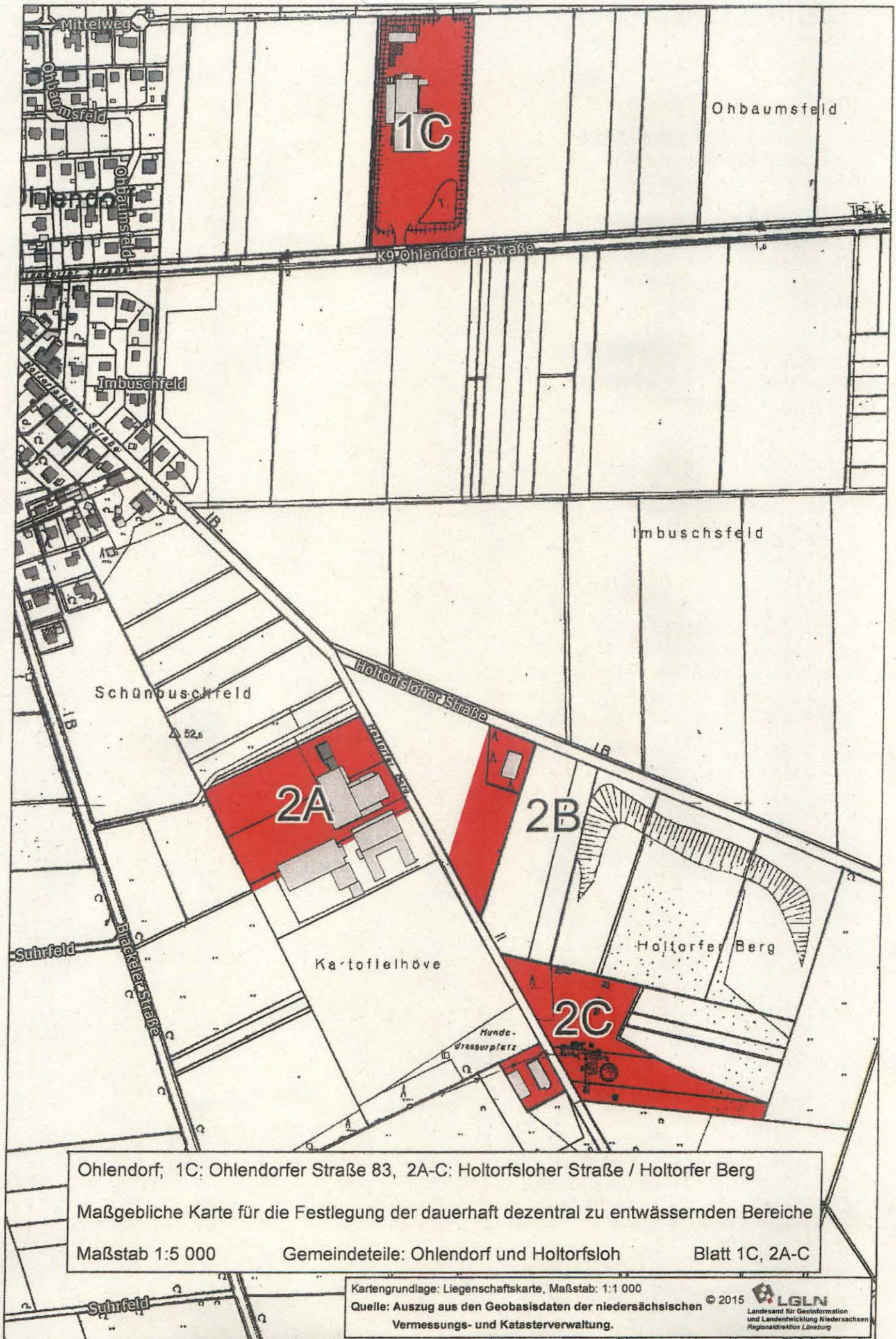


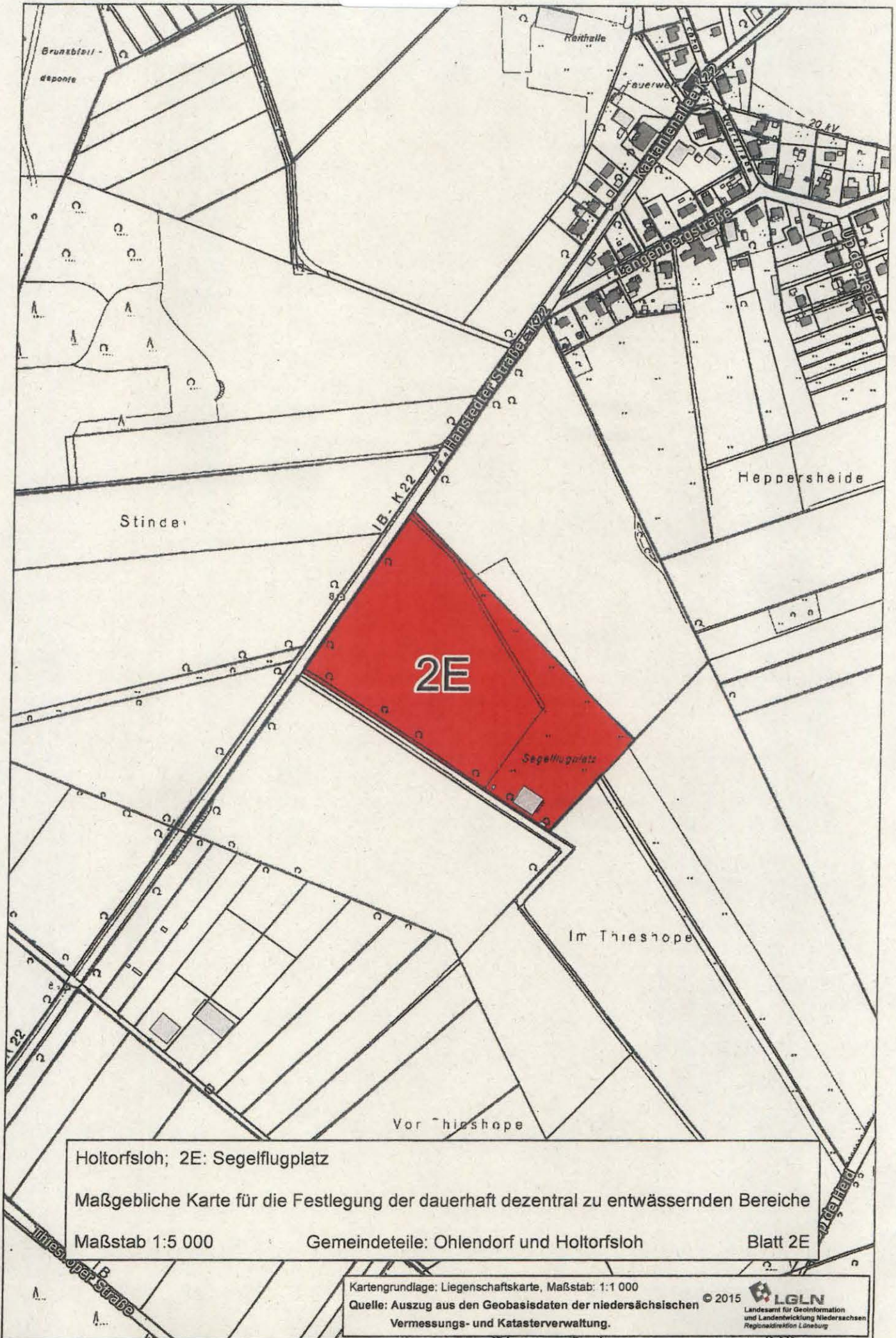
Ohlendorf 1A: Ponyhof, Alter Postweg 160  
Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche  
Maßstab 1:5 000      Gemeindeteile: Ohlendorf und Holtorfsloh      Blatt 1A





Ohlendorf; 1B: Zum Langenberge 1, 2D: Steller Straße 120  
Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche  
Maßstab 1:7 500      Gemeindeteile: Ohlendorf und Holtorfsloh      Blatt 1B, 2D





Holtorfsloh; 2E: Segelflugplatz

Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche

Maßstab 1:5 000

Gemeindeteile: Ohlendorf und Holtorfsloh

Blatt 2E

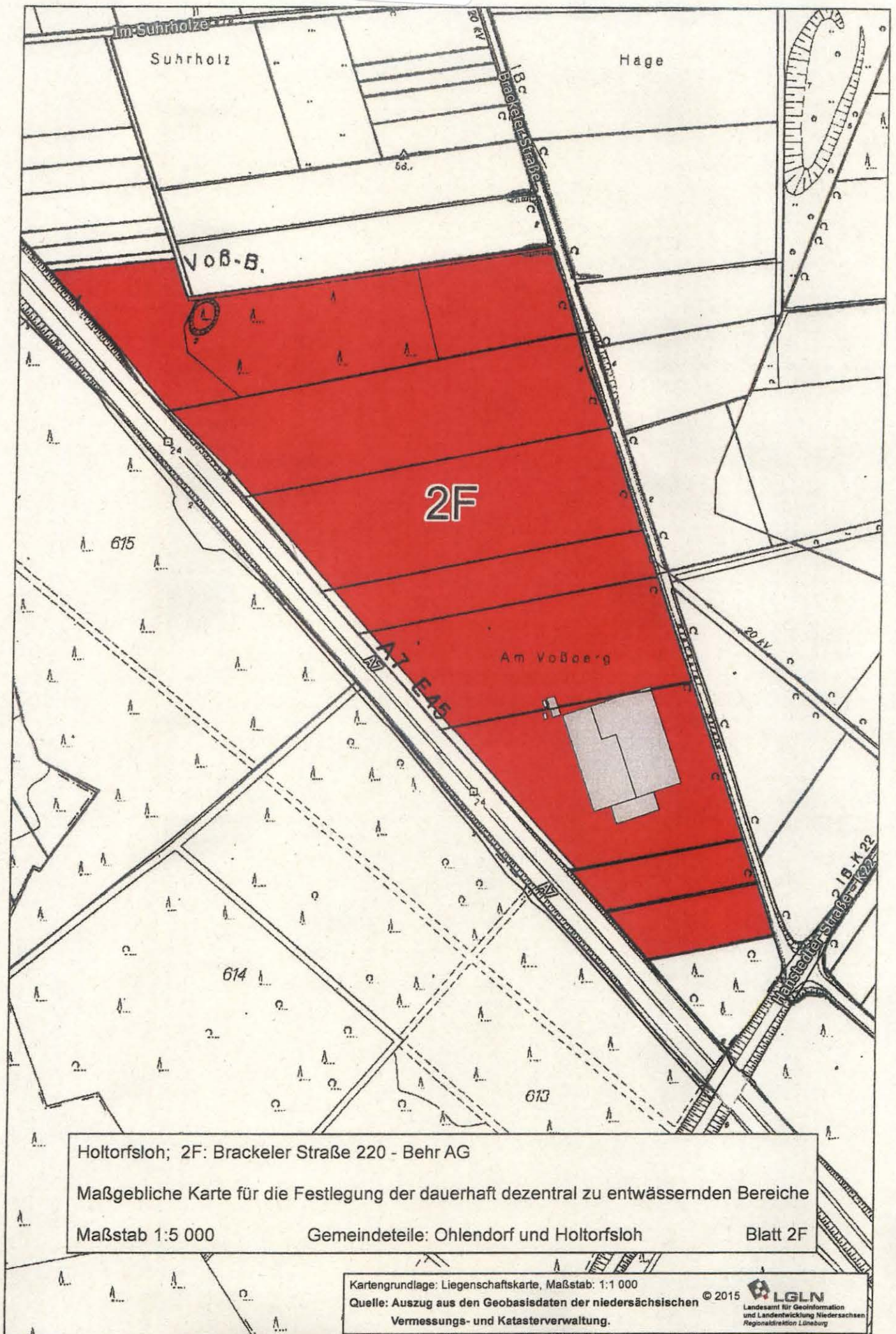
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1:1 000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2015

**LGLN**  
Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Lüneburg





Holtorfslöh; 2F: Brackeler Straße 220 - Behr AG

Maßgebliche Karte für die Festlegung der dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereiche

Maßstab 1:5 000

Gemeindeteile: Ohlendorf und Holtorfslöh

Blatt 2F

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1:1 000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

## **Gebührensatzung**

### **für die Straßenreinigung in der Gemeinde Seevetal (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich "Straßen" genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landesstraße 213 sowie der Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung in der zurzeit gültigen Fassung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung". Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis in der Anlage I zu § 3 Abs. 1 und § 5 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser) auf real geteilten Grundstücken werden gebührenmäßig ebenso behandelt wie Doppelhäuser und Hausgruppen auf ideell geteilten Grundstücken, und zwar mit gleichen Gebührenanteilen, wenn sie nicht direkt an einer zu veranlagenden Straße (Anlage I) liegen.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 30 v.H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst mindestens

- a) die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
  - b) die Kostenanteile für die nach § 10 dieser Satzung eingeräumten Vergünstigungen und Befreiungen
  - c) die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i.V.m. § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die auf volle Meter ab- bzw. aufgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks.

#### **§ 4**

##### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront € 1,36. Für verkehrsberuhigt ausgebauten Straßen wird die gleiche Reinigungsgebühr erhoben.
- (2) In Straßen, welche nur einseitig gefegt werden, werden alle Eigentümer an die gereinigte(n) Straße(n) angrenzender Grundstücke mit der halben Reinigungsgebühr veranlagt.

#### **§ 5**

##### **Einschränkung der Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

#### **§ 6**

##### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

#### **§ 7**

##### **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Der Anschluss entsteht nach Fertigstellung und Widmung der Straße und durch Aufnahme in die Anlage I der Straßenreinigungssatzung.

- (2) Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

## § 8

### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

## § 9

### Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## § 10

### Befreiung

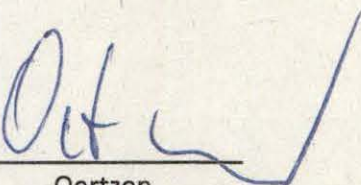
Wenn die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte darstellen würde, kann in begründeten Einzelfällen von der Gebührenpflicht teilweise oder ganz befreit werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Gebührensatzung vom 25.06.2015 außer Kraft.

Seevetal, den 18.12.2015

  
Oertzen  
Bürgermeisterin



**GEMEINDE UNDELOH**  
**Landkreis Harburg**

**Hundesteuersatzung der Gemeinde Undeloh**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010, in der z.Zt. gültigen Fassung, und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Undeloh in seiner Sitzung am 21.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

**§ 2**

**Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48 Euro
b) für jeden weiteren Hund	48 Euro
d) für einen gefährlichen Hund	600 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	600 Euro
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- 1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn:
  - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
  - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind und
  - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 f ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des

kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Absatz 1 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

#### **§ 4**

#### **Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
  - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
  - c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  - d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  - e) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  - g) Blindenführerhunden;
  - h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „AG“ und oder „H“ besitzen.

#### **§ 5**

#### **Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

## **§ 8**

### *Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld*

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, in dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 7 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 7) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde zusammengefasst erteilt werden.
- (5) Hunde, die gem. § 4 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden in den Heranziehungsbescheiden der Samtgemeinde nicht berücksichtigt und aufgeführt.

## **§ 9**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des sechsten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuermäßigung fort, ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.



- (4) Nach der Anmeldung werden Steuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb oder Organisation gehaltenen Hunde und der Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V. m. § 93 AO).

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- a) § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt.
  - b) § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
  - c) § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - d) § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - e) § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - f) § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - g) § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 11

**Inkrafttreten**

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung vom 10.10.2001 außer Kraft.

Undeloh, den 21.12.2015



  
Homan  
.....  
Der Bürgermeister